

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0299/2003**

10. September 2003

**\***

## **BERICHT**

über den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und die  
Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der  
Regierungskonferenz  
(11047/2003 – C5-0340/2003 – 2003/0902 CNS))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: José María Gil-Robles Gil-Delgado

Dimitris Tsatsos

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Legislativtext***

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE .....	5
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	7
BEGRÜNDUNG .....	16
MINDERHEITENANSICHT .....	26
MINDERHEITENANSICHT .....	27
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, MENSCHENRECHTE, GEMEINSAME SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK .....	28
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES .....	34
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR HAUSHALTSKONTROLLE.....	37
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN .....	41
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG .....	45
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT .....	49
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE .....	52
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK .....	57
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG .....	59
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR FISCHEREI .....	63

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALPOLITIK, VERKEHR UND FREMDENVERKEHR .....	66
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT .....	68
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND CHANCENGLEICHHEIT .....	72
STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES .....	75

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 10. Juli 2003 konsultierte der Präsident des Rates der Europäischen Union das Europäische Parlament gemäß Artikel 48 Absatz 2 des EG-Vertrags zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und zur Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (11047/2003 – 2003/0902(CNS)).

In der Sitzung vom 1. September 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diese Angelegenheit an den Ausschuss für konstitutionelle Fragen als federführenden Ausschuss und an alle betroffenen Ausschüsse als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0340/2003).

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen hatte in seiner Sitzung vom 19. Juni 2003 José María Gil-Robles Gil-Delgado und Dimitris Tsatsos als Berichterstatter benannt.

Nach einer ersten Aussprache in seiner Sitzung vom 7. Juli 2003 prüfte der Ausschuss den Entwurf eines Berichts in seinen Sitzungen vom 25. August 2003 und 8./9. September 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er den Entschließungsantrag mit 18 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giorgio Napolitano, Vorsitzender; Jo Leinen, stellvertretender Vorsitzender; Ursula Schleicher, stellvertretende Vorsitzende; José María Gil-Robles Gil-Delgado and Dimitris Tsatsos, Berichterstatter, Teresa Almeida Garrett, Anne André-Léonard (in Vertretung von Lone Dybkjær gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Georges Berthu, Guido Bodrato (in Vertretung von Jean-Louis Bourlanges), Jens-Peter Bonde, Elmar Brok (in Vertretung von Luigi Ciriaco De Mita), Giorgio Calò (in Vertretung von Paolo Costa gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Carlos Carnero González, Richard Corbett, Jean-Maurice Dehousse, Giorgos Dimitrakopoulos, Andrew Nicholas Duff, Olivier Duhamel, Gerhard Hager, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Sir Neil MacCormick (in Vertretung von Monica Frassoni), Hanja Maij-Weggen, Luís Marinho, Hans-Peter Martin, Gérard Onesta, Jacques F. Poos (in Vertretung von Enrique Barón Crespo), Reinhard Rack (in Vertretung von Daniel J. Hannan), José Ribeiro e Castro (in Vertretung von Mariotto Segni), Konrad K. Schwaiger (in Vertretung von Lord Inglewood).

Zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Text in seiner Gesamtheit gaben Georges Berthu und José Ribeiro e Castro ihre Absicht bekannt, der Begründung eine Minderheitenansicht gemäß Artikel 161 Absatz 3 der Geschäftsordnung beifügen zu lassen.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Fischerei, des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für die Rechte der Frau und

Chancengleichheit und des Petitionsausschusses sind beigefügt. Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und der Ausschuss für Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport haben am 2. Juli 2003 bzw. am 8. Juli 2003 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 10. September 2003 eingereicht.

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und zur Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (11047/2003 – C5-0340/2003 – 2003/0902(CNS))

#### (Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- vom Rat gemäß Artikel 48 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union zur Einberufung einer Regierungskonferenz konsultiert, die die an den Gründungsverträgen der Union vorzunehmenden Änderungen prüfen soll (11047/2003 – C5-0340/2003),
- unter Hinweis auf den vom Konvent zur Zukunft Europas ausgearbeiteten Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 31. Mai 2001 zum Vertrag von Nizza und zur Zukunft der Europäischen Union<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 29. November 2001 zum Verfassungsprozess und zur Zukunft der Union<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 16. Mai 2002 zu der Aufteilung der Zuständigkeiten<sup>4</sup>, vom 14. März 2002 zur Rechtspersönlichkeit der Union<sup>5</sup>, vom 7. Februar 2002 zu der Rolle der nationalen Parlamente<sup>6</sup> und vom 14. Januar 2003 zu der Funktion der Regionen im europäischen Aufbauwerk<sup>7</sup>,
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Haushaltsausschuss, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Wirtschaft und Wahrung, des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Industrie, Auenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, des Ausschusses für Landwirtschaft und landliche Entwicklung, des Ausschusses für Fischerei, des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit und des Petitionsausschusses (A5-0299/2003),

---

<sup>1</sup> CONV 850/03 – ABl. C 169 vom 18.7.2003, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. C 47 E vom 21.2.2002, S. 108

<sup>3</sup> ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 310

<sup>4</sup> ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 491.

<sup>5</sup> ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 594.

<sup>6</sup> ABl. C 284 E vom 21.11.2002, S. 322.

<sup>7</sup> P5\_TA (2003)0009

in Erwägung nachstehender Gründe:

- A. Die Bürger, die Parlamente, die Regierungen, die Parteien – in den Mitgliedstaaten sowie auf europäischer Ebene – sowie die Institutionen der Union haben Anspruch darauf, am demokratischen Prozess der Verfassungsgebung für Europa mitzuwirken. Das Europäische Parlament nimmt deshalb mit dieser Entschließung eine Bewertung des vom Konvent zur Zukunft Europas ausgearbeiteten Entwurfes einer Verfassung vor.
- B. Die Vorbereitungen für die Abhaltung und vor allem das Ergebnis der Konferenz von Nizza haben definitiv deutlich gemacht, dass die intergouvernementale Methode für die Revision der Verträge der Union an ihre Grenzen gestoßen ist und dass rein diplomatische Verhandlungen nicht dazu angetan sind, Lösungen für die Bedürfnisse einer Europäischen Union mit fünfundzwanzig Mitgliedstaaten zu geben.
- C. Die Qualität der Arbeit des Konvents im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs und der Reform der Verträge rechtfertigt voll und ganz die Entscheidung des Europäischen Rates von Laeken, von der intergouvernementalen Methode abzurücken und dem Vorschlag des Parlaments zur Einsetzung eines Verfassungskonvents zu folgen; das Ergebnis des Konvents, bei dem die Vertreter des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente eine zentrale Rolle gespielt haben, zeigt, dass offene Diskussionen im Konvent bei weitem erfolgreicher sind als die bisherige Methode der Regierungskonferenzen hinter verschlossenen Türen.
- D. Das Parlament erwartet, nicht nur in die Regierungskonferenz, sondern auch in die zukünftigen Phasen des Verfassungsprozesses aktiv und kontinuierlich einbezogen zu werden.
- E. Mit den Vorschlägen des Konvents sind bedeutende Fortschritte erzielt worden, doch die neuen Vorschriften werden an den Herausforderungen, die die erweiterte Union aufwirft, erprobt werden müssen; die Methode des Konvents sollte bei allen künftigen Revisionen Anwendung finden.
- F. Der Konvent zur Zukunft Europas und sein Vorgänger, der die Charta der Grundrechte ausarbeitete, haben eine neue Phase der europäischen Integration eingeleitet, in der die Europäische Union ihre Rechtsordnung in Form einer ihre Staaten und Bürger bindenden verfassungsmäßigen Ordnung konsolidieren wird, auch wenn die endgültige Zustimmung zu der Verfassung in Form eines völkerrechtlichen Vertrages erteilt werden wird.
- G. Ungeachtet der zunächst vielen unterschiedlichen Ansichten der Konventsmitglieder hat eine große Mehrheit aller vier Teilgruppen des Konvents einschließlich der Gruppe der EP-Abgeordneten den abschließenden Vorschlag des Konvents unterstützt, der daher auf einem neuen und breiten Konsens basiert, auch wenn nicht alle Forderungen des Parlaments im Hinblick auf Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union erfüllt worden sind; eine Neuverhandlung der innerhalb des Konvents erzielten wichtigen Kompromisse würde nicht nur die Fortschritte gefährden, die vom Konvent dabei erzielt wurden, die Union auf eine effizientere und demokratischere verfassungsmäßige Grundlage zu stellen, sondern auch die ganze Methode des Konvents untergraben.

H. Der Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa sollte auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien bewertet werden:

- a) Achtung für die Bewahrung des Friedens, der Demokratie, der Freiheit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, der sozialen Gerechtigkeit, der Solidarität und des Zusammenhalts, die alle niemals als verwirklicht angesehen werden können, sondern immer wieder von neuem einer Überprüfung ihres Bedeutungsinhalts unterliegen und - im Zuge historischer Entwicklungen und über Generationen hinweg - erkämpft werden müssen;
  - b) Achtung des Charakters der Europäischen Union als ein in der Vielfalt vereintes Gebilde;
  - c) Bestätigung der einzigartigen Natur und der dualen Legitimität der Union, die sich von ihren Staaten und Bürgern ableitet;
  - d) Engagement für die Wahrung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit zwischen den Staaten und des interinstitutionellen Gleichgewichts, womit die doppelte Legitimität der Union garantiert wird;
  - e) Funktionsfähigkeit einer Union mit fünfundzwanzig oder mehr Mitgliedstaaten bei gleichzeitiger Verstärkung der demokratischen Funktionsweise ihrer Institutionen;
  - f) Entwicklung eines Wertesystems mit kulturellen, religiösen und humanistischen Wurzeln, das über einen gemeinsamen Markt hinaus im Rahmen einer sozialen Marktwirtschaft eine bessere Lebensqualität für die europäischen Bürger und die Gesellschaft insgesamt sowie Wirtschaftswachstum, Stabilität und Vollbeschäftigung, eine stärkere Förderung der nachhaltigen Entwicklung und eine bessere Umsetzung der Unionsbürgerschaft anstrebt;
  - g) starke politische Legitimität gegenüber den Bürgern der Union und über die europäischen politischen Parteien;
  - h) eine umfassende verfassungsmäßige Ordnung, die dazu führen sollte, dass die Union innerhalb und außerhalb ihrer Grenzen ihre Glaubwürdigkeit wiedererlangt und eine wichtigere Rolle spielt.
1. begrüßt den Fortschritt, den die vom Konvent vorgeschlagene "Verfassung für Europa", die durch einen entsprechenden Vertrag über eine Verfassung für Europa eingeführt werden soll, in Bezug auf die europäische Integration und die demokratische Entwicklung darstellt, da es sich um den Text handelt, mit dem der politische Wille der europäischen Bürger und der Mitgliedstaaten auf feierliche und umfassende Weise dargelegt wird;
  2. stellt mit Genugtuung fest, dass im Entwurf einer Verfassung die Werte, Ziele, Grundsätze, Strukturen und Institutionen des europäischen konstitutionellen Erbes in bedeutendem Maße verankert worden sind, so dass der Entwurf auf diese Weise in hohem Maße nicht nur die Qualität eines Verfassungstextes, sondern auch die Möglichkeit zu seiner ständigen Weiterentwicklung erhalten hat;
  3. begrüßt die Einbeziehung der Symbole der Union in den Verfassungsentwurf;

## **Wichtige Schritte hin zu einer demokratischeren, wirksameren und transparenteren Europäischen Union**

### ***Demokratie***

4. begrüßt nachdrücklich die Aufnahme der Charta der Grundrechte als integraler und rechtsverbindlicher Bestandteil der Verfassung (Teil II) und betont die Bedeutung der Würde der Person und der Grundrechte als zentrale Elemente einer bürgerschaftlichen, sozialen und demokratischen Union;
5. betrachtet die Wahl des Präsidenten der Europäischen Kommission durch das Europäische Parlament als positiv und unterstreicht, dass dies auf jeden Fall ein wichtiger Schritt hin zu einem verbesserten System parlamentarischer Demokratie auf der europäischen Ebene ist;
6. würdigt die Möglichkeiten einer gesteigerten Mitwirkung der europäischen Bürger und der Sozialpartner und insbesondere die Einführung der Gesetzgebungsinitiative der Bürger;
7. hält die gesteigerte Rolle der nationalen Parlamente im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Union für wichtig
8. unterstützt die nationalen Parlamente bei ihren Bemühungen, ihre Aufgabe, ihren jeweiligen Regierungen als Mitgliedern des Rates Anleitungen zu geben und sie zu kontrollieren, effizienter wahrzunehmen, was ein effektiver Weg ist, um die Mitwirkung der nationalen Parlamente an der Gesetzgebungstätigkeit der Union und an der Gestaltung der gemeinsamen Politiken sicherzustellen;
9. fordert seinen zuständigen Ausschuss auf, gemeinsame Sitzungen mit Vertretern der nationalen Parlamente zu veranstalten, um den Verfahrensablauf der Regierungskonferenz kritisch zu begleiten und zu bewerten;

### ***Transparenz***

10. sieht es als von grundlegender Bedeutung an, dass die Union eine einzige Rechtspersönlichkeit erwerben wird und dass die Pfeilerstruktur formell verschwunden ist, obwohl die Gemeinschaftsmethode nicht umfassend auf sämtliche Beschlüsse der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und auf dem Gebiet Justiz und Inneres Anwendung findet;
11. begrüßt die Einführung einer Hierarchie der Rechtsakte der Union sowie deren Vereinfachung und die ausdrückliche Anerkennung des Primats der Verfassung und des Rechts der Union vor dem Recht der Mitgliedstaaten;
12. erkennt die Schritte an, die in Richtung auf eine größere Transparenz und eine eindeutigere Aufteilung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Union unternommen worden sind unter Beibehaltung eines gewissen Maßes an Flexibilität zur Ermöglichung künftiger Anpassungen in einer sich entwickelnden Union mit

fünfundzwanzig oder mehr Mitgliedstaaten

13. begrüßt die Abtrennung des Euratom-Vertrags von der rechtlichen Struktur der künftigen Verfassung; fordert die Regierungskonferenz nachdrücklich auf, eine Konferenz zur Revision des Vertrags einzuberufen, um überholte und nicht mehr zutreffende Bestimmungen des Vertrags, insbesondere was die Förderung der Atomenergie und das Fehlen demokratischer Beschlussfassungsverfahren betrifft, aufzuheben;
14. begrüßt die Zusage des Präsidenten des Europäischen Konvents, dass der gesamte Verfassungstext in geschlechtsneutraler Sprache abgefasst wird, und fordert die Regierungskonferenz auf, die dazu notwendigen redaktionellen Änderungen am Verfassungsentwurf vornehmen zu lassen;

### *Effizienz*

15. begrüßt das neue „Gesetzgebungsverfahren“, das nunmehr das Regelverfahren darstellt, als wesentlichen Fortschritt hin zu mehr demokratischer Legitimität der Tätigkeiten der Union; erkennt diese deutliche Ausweitung der Mitentscheidung an und betont, dass diese fortgesetzt werden muss;
16. misst der Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat bei der Gesetzgebung große Bedeutung bei; begrüßt die Verbesserung des Systems, unterstreicht jedoch gleichzeitig, dass eine weitere Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit bzw. der Rückgriff auf Abstimmungen mit einer besonders qualifizierten Mehrheit – unbeschadet der Möglichkeiten von Artikel I-24 Absatz 4 des Verfassungsentwurfs – in Zukunft notwendig wären;
17. unterstreicht, dass das Europäische Parlament die verantwortliche parlamentarische Instanz für die GASP und die ESVP sein muss, soweit EU-Zuständigkeiten berührt werden;
18. würdigt den Umstand, dass in dem Entwurf einer Verfassung einige weitere wichtige Verbesserungen bei der Beschlussfassung und der Politikgestaltung vorgenommen werden:
  - die Tatsache, dass die Union jetzt über eine klare soziale Identität verfügt, wie sie in ihren Werten und Zielen zum Ausdruck kommt, bei denen unter anderem Gewicht auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und auf eine in sozialer und ökologischer Hinsicht nachhaltige Entwicklung gelegt wird,
  - die Tatsache, dass der Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung“ – auch wenn nicht als völlig einständiger Rat „Gesetzgebung“ – in Zukunft immer öffentlich tagen wird, wenn es um die Wahrnehmung der legislativen Verpflichtungen des Rates geht,
  - die Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit und der Mitentscheidung insbesondere auf den Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Ausweitung des allgemeinen Systems der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf den Bereich Justiz und Inneres,
  - die Tatsache, dass für internationale Abkommen und die gemeinsame Handelspolitik

die Zustimmung des Europäischen Parlaments jetzt als allgemeine Regel vorgeschrieben wird,

- die Vorschriften über die Transparenz und den Zugang zu Dokumenten, die Vereinfachung der legislativen und nicht-legislativen Verfahren und die Verwendung einer für den Bürger allgemein verständlichen Sprache
- die Aufhebung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben im Haushaltsplan und die Ausweitung der Mitentscheidung auf die Gemeinsame Agrarpolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik,
- die Einführung einer mehrjährigen Strategieplanung der Union,
- die Anerkennung der wachsenden Bedeutung der regionalen Dimension für die europäische Integration,
- die Änderung der Vorschriften für den Zugang zum Gerichtshof,
- die Bestimmungen über die von der Kommission erlassenen delegierten Verordnungen mit Rückholrechten für Parlament und Rat,
- die Vorschrift, der zufolge die Länder, die sich zu einer verstärkten Zusammenarbeit verpflichtet haben, untereinander in den Fällen Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit einführen können, für die ansonsten im Verfassungsentwurf Einstimmigkeit vorgeschrieben wird, und das Gesetzgebungsverfahren anwenden können, obwohl normalerweise andere Verfahren Anwendung finden würden,

19. unterstützt die Solidaritätsklausel im Kampf gegen den Terrorismus und die Möglichkeit der strukturellen Zusammenarbeit in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik unter Wahrung der Bündnisverpflichtungen;

#### **Aspekte, die während ihrer Umsetzung einer weiteren Beobachtung bedürfen**

20. glaubt, dass die Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates für sich genommen nicht alle derzeitigen Probleme in der Funktionsfähigkeit dieser Institution lösen kann und zu unvorhersehbaren Folgen für das institutionelle Gleichgewicht der Union führen könnte; weist darauf hin, dass die Rolle des Präsidenten streng darauf beschränkt werden muss, den Vorsitz zu führen, um möglichen Konflikten mit dem Präsidenten der Kommission oder dem Minister der Union für auswärtige Angelegenheiten vorzubeugen und deren Status nicht zu gefährden und um die Rolle der Kommission im Bereich der Außenvertretung, der Gesetzesinitiative, der Exekutive oder der Verwaltung in keiner Weise anzutasten;

21. betont, dass die Vorschriften über die Präsidentschaften in den Formationen des Ministerrats mit Ausnahme des Rates für auswärtige Angelegenheiten die Detailfragen einem späteren Beschluss überlassen, der sorgfältig bewertet werden sollte, wobei dem Erfordernis der Kohärenz, der Effizienz und Rechenschaftspflicht und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, sich des Problems der Präsidentschaft in den vorbereitenden

Gremien des Rates anzunehmen;

22. begrüßt, dass die Verbindung zwischen der Stimmengewichtung im Rat und der Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament, die in dem dem Vertrag von Nizza als Anlage beigefügten Protokoll über die Erweiterung hergestellt wurde, aufgegeben wird; unterstützt das im Entwurf einer Verfassung dargelegte System für die künftige Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und regt an, dass es ohne Verzögerung umgesetzt wird, da es sich um ein konstituierendes Element des Gesamtgleichgewichts zwischen den Mitgliedstaaten in den verschiedenen Institutionen handelt;
23. geht davon aus, dass die Schaffung des Amtes eines Ministers der Union für auswärtige Angelegenheiten die Sichtbarkeit und die Handlungsfähigkeit der Union auf der internationalen Bühne verstärken wird, betont jedoch, dass es unerlässlich ist, dass der Minister der Union für auswärtige Angelegenheiten von einer gemeinsamen Verwaltung innerhalb der Kommission unterstützt wird;
24. regt an, dass der vom Europäischen Parlament gewählte Europäische Bürgerbeauftragte und die nationalen Bürgerbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments ein umfassenderes System außergerichtlicher Rechtsbehelfe vorschlagen könnten;
25. ist der Auffassung, dass die Regierungskonferenz mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts, das am 4. Juni 2003 vom Europäischen Parlament angenommen wurde, die Aufhebung der Artikel 8, 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften und des Artikels 4 Absätze 1 und 2 des Direktwahlakts beschließen sollte;
26. begrüßt die Einführung der "Passerelle"-Klausel, die es dem Europäischen Rat gestattet zu beschließen, nach Konsultation des Europäischen Parlaments und Unterrichtung der nationalen Parlamente zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in den Fällen überzugehen, in denen besondere Verfahren Anwendung finden;
27. ist der Ansicht, dass das Parlament im Rahmen des Haushaltsverfahrens die Rechte wahren muss, über die es derzeit verfügt, und dass seine Befugnisse nicht geschwächt werden dürfen; vertritt die Auffassung, dass die parlamentarische Befugnis zur Billigung des mehrjährigen Finanzrahmens im Hinblick auf ihre zufriedenstellende Wahrnehmung voraussetzt, dass über die Regierungskonferenz hinaus rasch interinstitutionelle Verhandlungen über die Struktur dieses Rahmens und die Art der Sachzwänge, die das Haushaltsverfahren belasten, eröffnet werden; ist der Ansicht, dass der mehrjährige Finanzrahmen der Haushaltsbehörde im jährlichen Verfahren einen erheblichen Handlungsspielraum lassen muss;
28. äußert seine Besorgnis wegen der unbefriedigenden Antworten auf einige grundlegende Fragen, die in früheren Entschließungen des Europäischen Parlaments klar aufgezeigt wurden, beispielsweise:
  - weitere Konsolidierung der Politik zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, engere Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksame Ordnungspolitik und ausdrücklichere Einbeziehung der Umweltbelange in alle EU-Politiken,

- die Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments,
  - die Aufhebung der im Rat in einigen wichtigen Bereichen, insbesondere im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (zumindest bei Vorschlägen des Ministers der Union für auswärtige Angelegenheiten, die die Unterstützung der Kommission genießen) und in einigen Bereichen der Sozialpolitik erforderlichen Einstimmigkeit,
29. hält die im Verfassungsentwurf für die Kommission vorgeschlagene Lösung für ein wichtiges Element des institutionellen Gesamtkompromisses; hofft, dass die Reform der Kommission deren kollegiale politische Verantwortung nicht schwächen oder zu Diskontinuität führen wird; ist der Ansicht, dass die gestiegenen Befugnisse des Präsidenten der Kommission ausreichen, um eine effiziente Arbeit des Organs zu gewährleisten; bedauert, dass es bei dem vorgesehenen System schwierig sein wird, einen guten Kommissar für eine zweite Amtszeit zu gewinnen;

### ***Allgemeine Bewertung***

30. stellt fest, dass der vom Konvent ausgearbeitete Verfassungsentwurf das Ergebnis eines breiten demokratischen Konsenses unter Einbeziehung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der Union darstellt und damit den Willen der Bürger zum Ausdruck bringt, die nicht in der Regierungskonferenz vertreten sein werden;
31. begrüßt die Vorschrift, dass das Europäische Parlament jetzt auch das Recht hat, Verfassungsänderungen vorzuschlagen, und außerdem seine Zustimmung zu jedem Versuch erteilen muss, die Verfassung ohne Einberufung eines Konvents zu ändern, so dass es eine de facto-Kontrolle über den Einsatz dieses neuen Instruments der Verfassungsrevision wahrnimmt; bedauert jedoch, dass weiterhin die Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten und die Ratifizierung durch die nationalen Parlamente erforderlich sein werden, damit selbst Verfassungsänderungen von untergeordneter Bedeutung in Kraft treten können; bedauert nachdrücklich, dass die Zustimmung des Europäischen Parlaments nicht systematisch für das Inkrafttreten der angenommenen neuen Verfassungstexte vorgesehen ist;
32. kommt zu dem Schluss, dass das Ergebnis der Arbeit des Konvents ungeachtet einiger Grenzen und Widersprüche gebilligt werden sollte, da es einen historischen Schritt auf dem Wege zu einer Europäischen Union darstellt, die demokratischer, effizienter und transparenter ist;
33. ist angesichts der Erfahrungen mit zwei Konventen der Ansicht, dass bei dieser Methode die demokratische Legitimität gewährleistet ist und aufgrund der Arbeitsweise des Konvents Offenheit und Teilnahme garantiert sind, dass bei künftigen Revisionen aber die Wahl des Konventspräsidiums durch den Konvent selbst sinnvoll sein könnte;

### **Einberufung der Regierungskonferenz und Ratifizierungsprozess**

34. billigt die Einberufung der Regierungskonferenz für den 4. Oktober 2003;

35. fordert die Regierungskonferenz dringend auf, den vom Konvent erzielten Konsens zu achten, Verhandlungen über die vom Konvent getroffenen grundlegenden Beschlüsse zu vermeiden und den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa ohne Änderung seines grundlegenden Gleichgewichts anzunehmen, gleichzeitig aber zu versuchen, seine Kohärenz zu verstärken;
36. fordert die Parteien in den Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene, die repräsentativen Vereinigungen und die Zivilgesellschaft auf, umfassende Überlegungen nicht nur über das Ergebnis des Europäischen Konvents, sondern auch über die in der vorliegenden Entschließung bekundeten Standpunkte des Europäischen Parlaments anzustellen;
37. begrüßt entschieden die Zusage der italienischen Präsidentschaft, dass das Europäische Parlament eng und kontinuierlich auf den beiden Ebenen der Regierungskonferenz – der Ebene der Staats- und Regierungschefs und der Ebene der Außenminister – einbezogen werden wird, und unterstützt ihre Absicht, die Konferenz bis Dezember 2003 abzuschließen;
38. ist der Auffassung, dass der Vertrag, mit dem eine Verfassung für Europa festgeschrieben wird, am 9. Mai 2004 unmittelbar nach dem Beitritt der neuen Mitglieder zur Union von allen fünfundzwanzig Mitgliedstaaten unterzeichnet werden muss;
39. ist der Ansicht, dass alle Staaten ein Referendum über den Verfassungsentwurf abhalten sollten, falls ihre Verfassung dies zulässt, und dieses nach Möglichkeit am selben Tag veranstalten sollten wie die Wahlen zum Europäischen Parlament;
40. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung, die seine Stellungnahme zur Einberufung der Regierungskonferenz darstellt, dem Rat, der Kommission, der Europäischen Zentralbank, den Staats- und Regierungschefs und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Beitrittsländer und der Bewerberländer zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

### *Der Weg zu einer europäischen Verfassung*

Die Debatte über eine europäische Verfassung ist eine Geschichte von Höhen und Tiefen. Das Europäische Parlament ist immer einer der aktivsten Teilnehmer in dieser Debatte gewesen, wie es der von Altiero Spinelli 1984 vorgelegte Verfassungsentwurf und der Bericht Herman von 1994 belegen. Im Jahre 2000 gaben mehrere Staats- und Regierungschefs bzw. Außenminister diesen Überlegungen über eine Verfassung neuen Auftrieb und unterstrichen erneut die Notwendigkeit, die Beschlussfassungsmechanismen der Union effizienter und transparenter zu gestalten und die verschiedenen Elemente der Verträge mit Verfassungsqualität herauszustellen. Der Gerichtshof seinerseits hat bei zahlreichen Gelegenheiten befunden, dass die Verträge in ihrer Gesamtheit für die Union eine "Verfassungscharta" bilden. Damit verfügen wir bereits über eine Art von Verfassung in Form der Verträge, doch diese Verfassung ist bruchstückhaft, namenlos, unlesbar und unsichtbar. Mit der Forderung nach Annahme einer Verfassung, die schrittweise die Verträge ersetzen würde, soll dafür gesorgt werden, dass sowohl die Terminologie als auch die Texte die rechtliche Wirklichkeit getreuer widerspiegeln.

Auf Grund der vorstehend erwähnten Reihe von politischen Aussagen führender nationaler Politiker, die in der im Dezember 2001 vom Europäischen Rat in Laeken angenommenen Erklärung ihren formellen Niederschlag fanden, steht die Frage "Braucht die Europäische Union eine Verfassung?", die vormals ein strittiges Diskussionsthema für EU-Spezialisten und führende Politiker war, jetzt im Mittelpunkt der institutionellen Entwicklung. In der Erklärung von Laeken wurde das Problem noch als offene Frage dargestellt ("Schließlich stellt sich die Frage, ob diese Vereinfachung und Neuordnung [*der Verträge*] nicht letztlich dazu führen, sollte, dass in der Union ein Verfassungstext angenommen wird. Welches sollten die Kernbestandteile einer solchen Verfassung sein?"), allerdings unter der Überschrift "Der Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger". Die Arbeit des Konvents zur Zukunft Europas, der ebenfalls in Laeken eingesetzt wurde, hat eine bedeutende Antwort auf die in Laeken aufgeworfene Frage gegeben.

Seit seiner ersten Direktwahl im Jahre 1979 hat das Parlament kontinuierlich die Konstitutionalisierung der europäischen Rechtsordnung unterstützt: eine zeitgemäße und aufgeklärte Neubestimmung ihrer grundlegenden Zielvorgaben, eine erneute Darlegung gemeinsamer Werte, eine Festlegung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Institutionen und ihres Zusammenwirkens sowie die Festlegung der Kontrollen und Gleichgewichte des europäischen Regierens auf der Grundlage der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der sozialen Gerechtigkeit. Auf einer stärker praktischen Ebene hat das Parlament in den letzten Jahren konsequent die Abschaffung der Pfeilerstruktur des Vertrags über die Europäische Union (und damit die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die Union oder ihre Nachfolgerorganisation), die Einbeziehung der Charta der Grundrechte in den künftigen Vertrag, die weitere Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat und die Mitentscheidung von Rat und Parlament beim Erlass europäischer Rechtsvorschriften gefordert. Vor drei Jahren unterstrich das Europäische Parlament, dass eine europäische

Verfassung einen einzigartigen Akt darstellen würde, genau wie die Europäische Union eine einzigartige Rechtsordnung darstellt<sup>1</sup>.

### ***Der Konvent zur Zukunft Europas***

Es steht fest, dass die Idee zur Einberufung eines Verfassungskonvents vom Europäischen Parlament stammt. Als es erstmals die Einsetzung eines solchen Konvents anregte, stand es eher isoliert da<sup>2</sup>. Später erhielt es die uneingeschränkte Rückendeckung der Europäischen Kommission, und schließlich wurde sein Vorschlag zum Allgemeingut. Der Konvent kam aus zwei Gründen zustande: Zum Ersten wurde weithin die Auffassung vertreten, dass der vorherige Konvent zur Ausarbeitung einer Charta der Grundrechte eine gute Übung im offenen Dialog unter Einbeziehung vieler Akteure war; zum Zweiten herrschte generell der Eindruck vor, dass es einen besseren Weg als den, der zum Vertrag von Nizza geführt hatte, geben müsste, um Vorstellungen über die Zukunft Europas zu erörtern und weiterzuentwickeln. In Laeken wurde der Konvent somit als die bevorzugte Methode für die Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs mit einer europäischen Verfassung bekräftigt.

Gemäß der Erklärung von Laeken bestand die Zielvorgabe des Konvents in einer "möglichst umfassenden und möglichst transparenten Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz". Die Einberufung des Konvents ist ein radikaler Bruch mit der Tradition der Ausarbeitung der EU-Verträge. Zwar werden die endgültigen Beschlüsse immer noch von den Regierungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Regierungskonferenz gefasst werden, doch die Phase der Vorbereitung umfasste erstmals einen umfassenden und offenen Konsultationsprozess unter Einbeziehung von Bürgern – insbesondere jungen Menschen – und NRO. Der Konvent nahm am 28. Februar 2002 in Brüssel seine Tätigkeit auf und schloss seine Arbeit am 10. Juli 2003 ab; er überreichte einen Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, die vier Teile umfasst: I – Grundsätze und Institutionen, II – Charta der Grundrechte, III – Politikbereiche und IV – Schlussbestimmungen.

### ***Bewertung des Entwurfs einer Verfassung***

Der Entwurf einer Verfassung, den Präsident Valéry Giscard d'Estaing am 20. Juni 2003 dem Europäischen Rat in Thessaloniki (Teile I und II) und am 18. Juli 2003 der italienischen Präsidentschaft (Teile III und IV) vorlegte, enthält eine Reihe von positiven Elementen, die die Mängel, die zwangsläufig weiterhin vorhanden sind, erst einmal akzeptabel machen. Der Text ist innovativ und erfüllt eine Reihe der vom Parlament seit langem erhobenen Forderungen nach Verbesserung der Effizienz, der Transparenz und der demokratischen Legitimität der EU.

Zu aller erst ist der Erfolg der Methode des Konvents als solcher, mit der der Prozess der Konstitutionalisierung der Union fortgesetzt wurde, ein grundlegender Schritt nach vorn. Das Ergebnis der Beratungen des Konvents lässt große Fortschritte erkennen:

- Das komplexe System, das von drei aufeinander folgenden Regierungskonferenzen hinterlassen wurde, wird geklärt.

---

<sup>1</sup> Entschließung zu der Konstitutionalisierung der Verträge (angenommen am 25.10.2000 – Bericht von Olivier Duhamel), ABl. C 197 vom 12.7.2001, S. 111 und 186.

<sup>2</sup> Entschließung zum Vertrag von Amsterdam (angenommen am 19.11.1997 – Bericht von Iñigo Méndez de Vigo und Dimitris Tsatsos), ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 99

- Die Position der Bürger in der Union wird gestärkt (z.B. durch die Einbeziehung der Charta der Grundrechte als verbindlicher Rechtstext und die Einführung des Rechts der Bürger, die Gesetzgebungsmassnahmen zu ergreifen; dieses Recht gestattet es den Bürgern, Vorschläge für Rechtsakte zu unterbreiten, ohne dass das Initiativrecht der Kommission angetastet wird).
- Der Prozess der europäischen Integration wird in einer Reihe von Bereichen – insbesondere auf dem Gebiet der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – vorangetrieben.

Weitere positive Elemente sind die formelle Abschaffung der Pfeilerstruktur, eine Klärung der Zuständigkeiten der Union, die Vereinfachung der Rechtsinstrumente der Union, die gestärkte Rolle der nationalen Parlamente, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, die Schaffung des Amtes eines Außenministers der Union, der ihre Sichtbarkeit auf der internationalen Bühne verstärken wird, die Ausweitung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat auf etwa 30 Bereiche, die gegenwärtig der einstimmigen Beschlussfassung unterliegen<sup>1</sup>, und eine Vereinfachung des Systems für die Berechnung dieser Mehrheit, die ab dem 1. November 2009 aus einer "zweifachen Mehrheit" von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten und drei Fünfteln der Bevölkerung der Union bestehen wird.

Was die institutionelle Rolle des Europäischen Parlaments betrifft, werden seine Befugnisse im Bereich des Erlasses von Rechtsvorschriften und des Haushalts uneingeschränkt anerkannt und gestärkt. Darüber hinaus wird das neue "ordentliche Gesetzgebungsverfahren", das der Mitentscheidung entspricht, zur allgemeinen Regel für den Erlass von Rechtsvorschriften. Der Präsident der Kommission wird vom Europäischen Parlament gewählt werden, und das gesamte Kollegium der Kommissionsmitglieder – einschließlich des Außenministers – unterliegt einem Zustimmungsvotum des Parlaments. Für internationale Übereinkommen und die gemeinsame Handelspolitik wird die Zustimmung des Europäischen Parlaments als allgemeine Regel vorgeschrieben. Zusätzlich dazu wird die Palette der Ausnahmen, bei denen Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit gelten, in einigen Artikeln von Teil III betreffend die GASP ausgeweitet.

Auf der anderen Seite bleiben bestimmte Mängel zwangsläufig bestehen: Die Ausweitung der Mitentscheidung und der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit deckt noch immer nicht sämtliche Rechtsvorschriften ab. Die gleiche Sorge gilt dem Versäumnis, die richterliche Kontrolle durch den Gerichtshof auf sämtliche Akte der Union auszuweiten. Schließlich bleiben immer noch Fragen offen, was die Komplexität des institutionellen Systems betrifft. Die Aktivitäten des neuen Präsidenten des Europäischen Rates, der vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt werden wird, werden vom Europäischen Parlament aufmerksam beobachtet werden müssen. Vieles wird von der praktischen Umsetzung abhängen. Auf jeden Fall ist es wichtig, dass der Präsident als ständiger Vorsitzender und nicht als Exekutivorgan handeln wird. Die Aufwertung des Europäischen Rates zu einer vollwertigen Institution im Entwurf einer Verfassung kann bereits als Anzeichen für eine Verschiebung des institutionellen Gleichgewichts hin zur zwischenstaatlichen Seite gesehen werden.

### ***Einige spezifische Anmerkungen zu neuen Vorschriften***

---

<sup>1</sup> Siehe Liste der Artikel in der Anlage

### *Klärung der Verantwortlichkeiten*

Die Klärung und Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union ist einer der innovativeren Aspekte der Verfassung; es wird darauf abgezielt, eindeutig zu bestimmen, "wer was tut", während gleichzeitig das notwendige Maß an Flexibilität gewahrt wird, das erforderlich ist, um die Effizienz der Union zu gewährleisten. Viele der hier angesprochenen Fragen sind wiederholt vom Europäischen Parlament erörtert und auch in der Erklärung von Laeken aufgeworfen worden.

Im Entwurf einer Verfassung wird verfügt, dass die Zuständigkeiten der Union den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit unterliegen werden (die letzteren beiden Grundsätze werden unterstrichen und mit dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit rechtlich durchsetzbar gemacht). Die Zuständigkeiten der Union werden in ausschließliche Zuständigkeiten, geteilte Zuständigkeiten und Bereiche von unterstützendem, koordinierendem oder ergänzendem Handeln unterteilt. Es wird eine Flexibilitätsklausel (vormaliger Artikel 308 EGV) festgelegt, die es gestattet, alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union zu treffen, wenn dies in der Verfassung nicht vorgesehen worden ist. Für diese Klausel gilt die Einstimmigkeit im Rat mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Außerdem wird dem Recht der Union explizit Vorrang vor dem nationalen Recht eingeräumt.

### *Institutionelle Innovationen*

Das Europäische Parlament wird formell als Legislativ- und Haushaltsbehörde der Union zusammen mit dem Rat anerkannt. Der Präsident der Kommission wird vom Europäischen Parlament gewählt; an der Amtseinsetzung des Kollegiums in seiner Gesamtheit wird festgehalten. Dies wird – so ist zu hoffen – das Interesse der Bürger an den Europawahlen erhöhen.

Die Schaffung des Amtes eines Außenministers der Union, mit dem die Ämter des Hohen Vertreters für die GASP und des für die Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglieds unter dem sogenannten "Doppelhut" verschmolzen werden, könnte ein wichtiger Schritt hin zu einer stärker koordinierten europäischen Außenpolitik sein, obwohl das Festhalten am Einstimmigkeitsprinzip bei der GASP den Handlungsspielraum des Ministers stark einschränkt. Dennoch ist der Außenminister, der vom Europäischen Rat ernannt wird, auch Vizepräsident der Kommission und als solcher dem Europäischen Parlament zur Rechenschaft verpflichtet, und er wird über beträchtliche Initiativ- und Vertretungsbefugnisse auf der internationalen Bühne verfügen. Außerdem ist die Konsultation des Europäischen Parlaments bei der Durchführung der GASP gestärkt worden.

### *Beschlussfassung*

Die beträchtliche weitere Ausweitung und Vereinfachung (ab 2009) der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat wird offenkundig die Effizienz der Beschlussfassung in einer Union mit 25 Mitgliedstaaten steigern. Eine zusätzliche "Passerelle"-Klausel (Artikel I-24) gestattet es außerdem dem Europäischen Rat, einstimmig einen Beschluss zu erlassen, wonach in den Fällen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren übergegangen wird, in denen vorher besondere Verfahren Anwendung fanden. Erforderlich sind die vorherige Anhörung des Europäischen Parlaments und die Unterrichtung der nationalen Parlamente.

Die Exekutivaufgaben der Kommission, ihr quasi ausschließliches Recht der legislativen Initiative und ihre Befugnisse im Bereich der externen Vertretung werden expliziter anerkannt, als dies vorher der Fall war. Darüber hinaus ist eine klarere Unterscheidung zwischen den legislativen und exekutiven Funktionen der Union – insbesondere durch den Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung", der bei der Wahrnehmung seiner legislativen Aufgaben öffentlich tagen wird – erreicht worden.

Es bleiben weiterhin zwei große Probleme bestehen: Das erste Problem ist die neue Regelung für die Zusammensetzung der Kommission. Das zweigliedrige System stimmberechtigter und nichtstimmberechtigter Mitglieder der Kommission ist offensichtlich keine tragfähige Lösung. Wenn eine beträchtliche Verringerung der Zahl der Mitglieder des Kollegiums nicht durchführbar ist, wäre es wahrscheinlich sehr viel effizienter, die Befugnisse des Präsidenten der Kommission im Hinblick auf die Organisation und die Ernennung der Mitglieder zu stärken und ihn damit in die Lage zu versetzen, das Kollegium entsprechend seinen politischen Prioritäten zu ernennen. Das zweite Problem ist die Einbuße an Koordinierungsbefugnissen auf Seiten des Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung".

#### *Gesetzgebungsakte und Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

Die Zahl der Rechtsakte ist jetzt auf sechs beschränkt: Gesetze (derzeit „Verordnungen“), Rahmengesetze (derzeit „Richtlinien“), Verordnungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen. Unter diesen Rechtsakten wird eine Hierarchie zwischen der Ebene der Gesetzgebung und der Durchführung festgelegt. Das „Mitentscheidungsverfahren“ wird künftig durch das „ordentliche Gesetzgebungsverfahren“ ersetzt, das zur allgemeinen Regel für die Annahme von Rechtsvorschriften wird. Das Parlament verfügt jetzt auch über gleiche Rechte bei der Festlegung aller allgemeinen Bedingungen für die Kontrolle der Durchführungsrechtsakte (Komitologie); für diesen Schritt hat das Parlament über viele Jahre hinweg gekämpft.

Allerdings schmälert die Bestimmung, dass ein Gesetz in besonderen Fällen vom Rat oder - was weniger häufig ist - vom Europäischen Parlament allein angenommen werden kann, die generellen Fortschritte hin zu einer Vereinfachung.

#### *Haushalt und Eigenmittel*

Entsprechend den Forderungen des Europäischen Parlaments ist die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben endlich abgeschafft worden, und die Annahme des jährlichen Haushaltsplans unterliegt uneingeschränkt der Mitentscheidung. In einem neuen Artikel wird der mehrjährige Finanzrahmen eingeführt, der an die Stelle der gegenwärtigen Finanziellen Vorausschau tritt; der mehrjährige Finanzrahmen wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen und bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Allerdings wird der erste mehrjährige Finanzrahmen nach Inkrafttreten der Verfassung noch immer einstimmig angenommen werden.

Die Union hat keine Fortschritte in der Frage der Eigenmittel erzielt. Die Begrenzung der Eigenmittel sowie die Einführung neuer Mittelkategorien bzw. die Abschaffung bestehender Kategorien werden weiterhin vom Rat einstimmig beschlossen; vorgesehen sind lediglich eine Konsultation des Europäischen Parlaments und die Ratifizierung durch die nationalen

Parlamente. Die Festlegung der „detaillierten Regelungen“ im Zusammenhang mit den Eigenmitteln erfordert weiterhin die Zustimmung des Europäischen Parlaments.

### *Nationale und regionale Parlamente*

Eines der größten Probleme der Union, das in der Erklärung von Laeken ermittelt wurde, betraf die Rolle der nationalen Parlamente. In einem der Verfassung beigefügten Protokoll werden die Auflagen betreffend die Unterrichtung der Parlamente in detaillierterer Form dargelegt; in dem Protokoll wird außerdem eine verstärkte interparlamentarische Zusammenarbeit vorgesehen. Außerdem werden in dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit diese beiden Grundsätze durchsetzbar gemacht; vorgesehen wird nicht nur eine weitreichende Konsultation und Unterrichtung auf sämtlichen Regierungsebenen durch die Organe der Union, sondern es werden auch zwei neuartige Mechanismen geschaffen:

- der „Frühwarnmechanismus“; dieser Mechanismus gestattet es mindestens einem Drittel der nationalen Parlamente, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Kommission zu richten, dass sie einen Vorschlag überarbeiten soll, wenn sie der Ansicht sind, dass die Subsidiarität nicht gewährleistet worden ist; die Kommission kann jedoch beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, sofern sie ihren Beschluss begründet;
- im Falle der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips durch einen Rechtsakt können die nationalen Parlamente (über ihre nationalen Regierungen) und der Ausschuss der Regionen (für die Rechtsakte, zu denen er konsultiert wird) Klagen vor dem Gerichtshof einreichen, dem die gerichtliche Zuständigkeit auf diesem Gebiet übertragen wird.

### *Justiz und Inneres*

Während es der Konvent generell vermied, die Befugnisse der Union auszuweiten, gilt dies nicht für den Bereich Justiz und Inneres. Es kann jetzt behauptet werden, dass der frühere dritte Pfeiler weitgehend in den rechtlichen und institutionellen Rahmen der Union integriert worden ist. Man ist sich jetzt allgemein der Rolle bewusst, die die Union in Bereichen wie der Zusammenarbeit von Justiz und Polizei, dem Schutz der finanziellen Interessen der Union, dem Schutz der Außengrenzen und der Einwanderungs- und Asylpolitik übernehmen muss. Dies hat zu einer Reihe von bahnbrechenden Änderungen geführt.

Die wesentlichen Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Vorschriften für den Bereich Justiz und Inneres werden jetzt in einem einzigen Titel unter der Überschrift „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ zusammengefasst.
- Für sämtliche politischen Themen im Bereich Justiz und Inneres gelten die selben Rechtsinstrumente.
- Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ist als Grundsatz für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen akzeptiert worden.
- Das allgemeine System der gerichtlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes

(EuGH) wird auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausgeweitet; es gilt eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowie die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.

- Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit und die Mitentscheidung werden zur Regel; allerdings ist unter spezifisch festgelegten und begrenzten Umständen weiterhin Einstimmigkeit erforderlich.
- In einer neuen Rechtsgrundlage werden die Mandate für Europol und Eurojust festgelegt; außerdem werden die operativen Befugnisse für Europol festgelegt.
- Nach europäischem Recht kann das Amt einer Europäischen Staatsanwaltschaft geschaffen werden.

### ***Die bevorstehende Regierungskonferenz***

Die italienische Präsidentschaft beabsichtigt, die Regierungskonferenz am 4. Oktober 2003 einzuberufen und sie bis Dezember 2003 abzuschließen. Sie hat dem Europäischen Parlament ferner zugesagt, dass es „ständig und eng“ in die Regierungskonferenz eingezogen wird. Das Parlament wird bestrebt sein, im weitest möglichen Umfang und im Interesse der Europäischen Union in ihrer Gesamtheit seine positiven Beiträge zur Regierungskonferenz zu leisten. Es unterstreicht jedoch seine Position, dass jede größere Abweichung von den im Konvent sorgfältig ausgearbeiteten Kompromissen die Gefahr in sich birgt, dass der Entwurf einer Verfassung aufgetrennt wird. Sollte sich dennoch ein Dialog entwickeln, möchte das Europäische Parlament die Aufmerksamkeit der Regierungskonferenz auf die in der Entschließung festgestellten Mängel des Entwurfs eines Vertrags lenken.

Das Parlament nimmt mit großem Interesse einige der jüngsten Entwicklungen mit Blick auf die Regierungskonferenz zur Kenntnis: Delegierte der nationalen Parlamente im Konvent haben angekündigt, dass sie während der Regierungskonferenz informell zusammentreten werden, um die Beratungen der Konferenz zu analysieren und erforderlichenfalls zu kommentieren, insbesondere was die Positionen ihrer eigenen Regierungen betrifft. Der Ausschuss des Europäischen Parlaments für konstitutionelle Fragen hat seinen Willen bekundet, zur Erörterung der gleichen Fragen mit den nationalen Parlamenten zusammenzutreten. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Konvents haben ebenfalls ihre Bereitschaft bekundet, den Mitgliedern der Regierungskonferenz beratend zur Seite zu stehen. Außerdem besteht zwischen den Mitgliedstaaten offensichtlich ein Konsens dahingehend, die Konferenz auf der höchsten politischen Ebene zu halten und von Verhandlungen unter den nationalen diplomatischen Diensten abzusehen. Vor allem ist festzuhalten, dass die Unfähigkeit der Regierungskonferenz, zügig das Ergebnis von 16 Monaten Arbeit eines Gremiums zu verabschieden, dem eine breite Mehrheit von Parlamentariern aus den gegenwärtigen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern angehörte, zu einer großen Enttäuschung bei den Bürgern führen wird. Viele von ihnen werden aufgefordert werden, ihren Standpunkt in einem Referendum darzulegen. Vor diesem Hintergrund fordert das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten, in denen Referenden abgehalten werden, auf, sie am selben Tag wie die Europawahlen zu veranstalten.

## *Über die Regierungskonferenz hinaus*

Europa kann seine demokratische Lebensfähigkeit nur von einer zweifachen Legitimation herleiten: der unmittelbaren Legitimation durch die europäischen Bürger und der Legitimität der Mitgliedstaaten, die sich wiederum auf nationale demokratische Wahlen stützt. Das Europäische Parlament, das aus europaweiten allgemeinen Direktwahlen hervorgegangen ist, ist das Organ, das zur Vertretung der Bevölkerung Europas berufen ist. Aus der Bestätigung durch das Parlament leitet die Kommission ihre demokratische Legitimität ab. Diese Legitimität vervollständigt die andere Quelle der Legitimität, nämlich die Legitimität der im Rat vertretenen Mitgliedstaaten. Eine Förderung des zwischenstaatlichen Modells auf Kosten nicht nur der Kommission, sondern letztlich auch auf Kosten des Rates, bei dem es sich um ein europäisches Organ handelt, würde deshalb den demokratischen Charakter des europäischen Unterfangens in seiner Gesamtheit untergraben.

Der vom Konvent vorgeschlagene Entwurf einer Verfassung ist innovativ und unentschlossen zugleich: innovativ aufgrund der Abschaffung der derzeitigen Vertragsstruktur und seiner zahlreichen institutionellen und verfahrensmäßigen Neuerungen, und unentschlossen, weil einige große verfassungsrechtliche Fragen, mit denen die Union in nächster Zukunft konfrontiert bleiben wird, nicht angegangen werden. Ausgehend von der Annahme, dass die Regierungskonferenz den Entwurf einer Verfassung ohne großen Änderungen an seinen wichtigsten Grundsätzen annehmen wird, werden zwei Probleme sicherlich künftige Revisionen der europäischen Verfassung erforderlich machen:

- Revisionsverfahren: Mit einer immer größeren Zahl von Mitgliedstaaten wird es sich immer destruktiver auswirken, dass selbst bei geringfügigen Änderungen in Teil III weiterhin Einstimmigkeit und eine nationale Ratifizierung erforderlich sind.
- Eigenmittel: Mit Blick auf die bevorstehenden Haushaltsverhandlungen im Jahre 2006 ist es sehr wahrscheinlich, dass die gegenwärtigen Instrumente zur Verwaltung und Kontrolle des Haushalts der Union (jährlicher Haushaltsplan und mehrjähriger Finanzrahmen) zu einem Stillstand und zu erbitterten Konflikten führen werden. Mittelfristig wird die Union Eigenmittel benötigen, die nicht von Beiträgen der Mitgliedstaaten abhängig sind, damit sie ihre umfassenden Aufgaben bewältigen kann.

Anlage:

**Wichtigste Bereiche, in denen zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat übergegangen wird:**

- Komitologie (Artikel I-36 (3): vormaliger Artikel 202)
- Modalitäten der Eigenmittel (teilweise) (Artikel I-53 Absatz 4: vormaliger Artikel 269)
- Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Artikel III-6: vormaliger Artikel 16)
- Diplomatischer und konsularischer Schutz (Artikel I-8 und III-11: vormaliger Artikel 20)
- Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel III-21: vormaliger Artikel 42)
- Verwaltungszusammenarbeit und Bekämpfung von Steuerbetrug (im Anschluss an einen einstimmigen Beschluss des Rates) (Artikel III-63 Absatz 2)
- Geistiges Eigentum (ausgenommen die Sprachenregelung) und sonstige zentralisierte Verfahren (Artikel III-68 Absatz 1)
- Neue Aufgaben der EZB (Artikel III-77 Absatz 6: vormaliger Artikel 105 Absatz 6)
- Ab 2007: Struktur- und Kohäsionsfonds (Artikel III-119: vormaliger Artikel 161)
- Administrative Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (Artikel III-164: vormaliger Artikel 66)
- Grenzkontrollen (Artikel III-166: vormaliger Artikel 67)
- Asyl, Einwanderung (Artikel III-167 und 168: vormaliger Artikel 67)
- Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit Ausnahme des Familienrechts (Artikel III - 170 Absatz 2: vormalige Artikel 65 und 67)
- Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Artikel III-171 Absatz 1: vormaliger Artikel 31 EUV)
- Annäherung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Verfahren, Strafen und Straftaten (Artikel III-1172 Absatz 1: vormaliger Artikel 31 EUV)
- Eurojust (Artikel III-174: vormaliger Artikel 31 Absatz 2 EUV)
- Polizeiliche Zusammenarbeit (ausgenommen die operative Zusammenarbeit (Absatz 2)) (Artikel III-176 Absatz 1: vormaliger Artikel 30 Absatz 1 EUV)
- Europol (Artikel III-177: vormaliger Artikel 30 Absatz 2 EUV)
- Kultur (Artikel III-181 Absatz 5: vormaliger Artikel 151 Absatz 5)
- Zivilschutz (Artikel III-184)
- Initiativen des Außenministers im Bereich der GASP auf Aufforderung des Europäischen Rates (Artikel III-201 Absatz 2)

- Statut und Sitz der Rüstungsagentur (Artikel III-212 Absatz 2)
- Handelspolitik (Artikel III-217 Absatz 2 und III-227: vormalige Artikel 133 und 300)
- Dringende finanzielle Unterstützung für Drittländer (Artikel III-222)
- Schaffung von Sondergerichten (Artikel III-264: vormaliger Artikel 225a)
- Übertragung von Zuständigkeit auf den Gerichtshof im Bereich des geistigen Eigentums (Artikel III-265: vormaliger Artikel 229a)
- Änderung der Satzung des Gerichtshofes (Artikel III-289: vormaliger Artikel 245)

9. September 2003

## **MINDERHEITENANSICHT**

vorgelegt gemäß Artikel 161 Absatz 3 der Geschäftsordnung  
von Georges Berthu

Im Bericht über den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa wird die Aussicht auf eine neue "für die Mitgliedstaaten verbindliche" Verfassungsordnung begrüßt, die sich auf supranationale Beschlussfassungsverfahren stützt und in der erstmalig im Vertrag der Vorrang des Gemeinschaftsrechts von den nationalen Verfassungen und Rechtsordnungen festgeschrieben wird.

Statt des Bemühens, das Demokratiedefizit unter Anknüpfung an die nationalen Demokratien zu überwinden, wird mit dem Verfassungsentwurf der Weg zum Aufbau eines zentralistischen Superstaates fortgesetzt, der von einer weitgehend künstlichen "europäischen Demokratie" kontrolliert wird, der die Bürger lediglich eine sekundäre Legitimität einräumen. Im Bericht des Europäischen Parlaments wird mehrfach wiederholt, dass dieser Entwurf den "politischen Willen der europäischen Bürger" umsetzt. Nichts ist ungewisser, und dieser Vorgriff auf noch hypothetische Ratifizierungen durch die Bevölkerung spricht Bände über die Vergiftungsmanöver, denen die Völker ausgesetzt zu werden drohen.

In Wirklichkeit war der Konvent keineswegs repräsentativ für die öffentliche Meinung in ihrer Gesamtheit: Er wurde vom Einfluss der europäischen Institutionen beherrscht, und der "Konsens", der sich angeblich im Konvent gebildet hat, zeigt sehr deutlich die Präferenzen der föderalistisch eingestellten Gruppierungen, aber nicht die der Völker. Die Regierungen, die demnächst zur Regierungskonferenz zusammentreten werden, täten gut daran, sich daran zu erinnern.

9. September 2003

## **MINDERHEITENANSICHT**

vorgelegt gemäß Artikel 161 Absatz 3 der Geschäftsordnung

von José Ribeiro e Castro

Obwohl ich mir der in diesem Hause vorherrschenden Ansicht bewusst bin, gibt es Aussagen, die mich nach wie vor in Erstaunen versetzen. Dies gilt für die Aussage des Kollegen Carnero Gonzalez, der während der Debatte über diesen Bericht erklärt hat, dass wir den Konvent zu seinem Mut beglückwünschen müssen, weil er über das vorgegebene Mandat hinausgegangen ist und eine Verfassung vorgelegt hat.

Die Behauptung ist verwegen und entspricht im übrigen dem wahren Kern der Dinge. Doch ich glaubte, dass wir diesen Sachverhalt in dem Augenblick, in dem wir uns seiner bewusst wurden, verurteilen und nicht willkommen heißen mussten. Als Jurist und Mitglied des Ausschusses für konstitutionelle Fragen glaube ich, das es unsere Pflicht gewesen wäre, dies zu tun, wenn wir wirklich dem Rechtsstaat einen Dienst erweisen wollen.

Als ich in der vergangenen Woche in Straßburg den Kollegen Mendez de Vigo sagen hörte, dass wir uns in Zukunft als "Hüter der Verfassung" (der europäischen Verfassung wohlverstanden) begreifen müssen, konnte ich mich eines Lächelns nicht erwehren. Wenn wir so wenig und so schlecht als "Hüter" auftreten werden wie im Falle der nationalen Verfassungen (der einzigen, an die wir heute gebunden sind) wäre weder den Bürgern noch dem Rechtsstaat sehr viel Glück beschieden.

Vorwiegend deshalb habe ich gegen den Bericht gestimmt, denn er bestärkt eine verfehlte Vorgehensweise beim Aufbau des neuen europäischen Staatsgefüges.

Darüber hinaus bekunde ich mein Bedauern darüber, dass der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Mitgliedstaaten und die damit eingehende institutionelle Gleichheit im Entwurf des neuen Vertrags so sehr mit Füßen getreten wurden.

9. Juli 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, MENSCHENRECHTE, GEMEINSAME SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (11047/2003 – C5-0340/2003 – 2003/0902(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Elmar Brok

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 18. Juni 2003 benannte der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik Elmar Brok als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 30. Juni und 8. Juli 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 25 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Elmar Brok, Vorsitzender und Verfasser der Stellungnahme; Baroness Nicholson of Winterbourne, Geoffrey Van Orden und Christos Zacharakis, stellvertretende Vorsitzende; Per-Arne Arvidsson, Alexandros Baltas, Bastiaan Belder, Bob van den Bos, André Brie, John Walls Cushnahan, Véronique De Keyser, Nirj Deva (in Vertretung von Franco Marini gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Rosa M. Díez González, Michael Gahler, Gerardo Galeote Quecedo, Jas Gawronski, Willi Görlach (in Vertretung von Klaus Hänsch), Alfred Gomolka, Richard Howitt, Joost Lagendijk, Catherine Lalumière, Jo Leinen (in Vertretung von Magdalene Hoff), Pedro Marset Campos, Arie M. Oostlander, Jannis Sakellariou, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Ioannis Souladakis, Ursula Stenzel, Charles Tannock, Karl von Wogau und Joan Vallvé.

## KURZE BEGRÜNDUNG

1. Beim Europäischen Parlament besteht ein breiter Konsens darüber, dass der Entwurf für einen Verfassungsvertrag insgesamt gesehen eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zu den bestehenden Verträgen darstellt. Er geht über die ursprünglichen Erwartungen des EP hinaus und sogar weit über die Fortschritte, die bei früheren Regierungskonferenzen erzielt wurden. Präsident Cox hat in seiner Rede vor dem Europäischen Rat am 19. Juni 2003 in Thessaloniki nicht weniger als elf der im Entwurf des Verfassungsvertrags enthaltenen Verbesserungen angesprochen:
  - der Entwurf schlägt die Rechtspersönlichkeit für die Union vor;
  - er umfasst die Charta der Grundrechte;
  - er vereinfacht die Beschlussfassungsverfahren und beseitigt die künstliche „Pfeiler-Architektur“;
  - er sieht angemessene Kontrollen zur Wahrung der Subsidiarität vor;
  - er bestimmt, dass Beratungen und Beschlüsse des Rates zur Gesetzgebung öffentlich erfolgen müssen;
  - er legt eindeutiger als zuvor fest, wer wofür zuständig ist;
  - er sieht eine vereinheitlichte außenpolitische Struktur unter einem Minister vor, der dem Europäischen Rat gegenüber verantwortlich ist, dem Parlament gegenüber aber rechenschaftspflichtig ist;
  - er weitet die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit aus;
  - er stärkt die Legitimität der Kommission;
  - er erweitert die parlamentarische Kontrolle der Gesetzgebung durch die nationalen Parlamente und durch das Europäische Parlament;
  - er vereinfacht die Sprache und konsolidiert das vertragliche Regelwerk in griffiger Form.

### I. Der Entwurf des Verfassungsvertrags und die GASP

2. Hinsichtlich der GASP gibt es einerseits eine Reihe **erheblicher Verbesserungen**:
  - a) Bestimmungen zur Definition der „Grundsätze und Ziele“ der externen Maßnahmen der EU (*Artikel I-3 und Artikel III-188*);
  - b) Bündelung der einschlägigen Artikel der bestehenden Verträge, die die einzelnen Aspekte der EU-Außenpolitik betreffen, unter Titel V (*Externe Maßnahmen*) von Teil III (*Die Politikbereiche und das Funktionieren der Union*);
  - c) die Gewährung der Rechtspersönlichkeit für die Union (*Artikel I-6*);
  - d) der vorgeschlagene Außenminister der Union stellt eine der wesentlichen Errungenschaften im Bereich der GASP dar (*Artikel I-27*), auch wenn diese mit „zwei Hüten“ ausgestattete Person aufgrund ihrer engen Anbindung an den Rat bedeutet, dass der zwischenstaatliche Ansatz weiterhin dominieren wird.
3. Daneben gibt es jedoch auch **erhebliche Mängel**:
  - a) die künstliche Pfeiler-Architektur wurde zwar formell beseitigt, der Entwurf des

Verfassungsvertrags hat es jedoch versäumt, die Gemeinschaftsverfahren umfassend auf die GASP anzuwenden;

- b) statt einer verbesserten Außenvertretung der Union durch eine Person, die durch eine einzige Verwaltung innerhalb der Kommission und einen einzigen diplomatischen Dienst unterstützt wird, wie vom EP vorgeschlagen, birgt der jetzige Wortlaut des Entwurfs des Verfassungsvertrags das Risiko größerer Verwirrung. Bezüglich der Verwaltung, die den Außenminister unterstützen soll (Artikel III-192), ist es von größter Wichtigkeit, dass diese innerhalb der Kommission angesiedelt ist, wenn sie im Auftrag des Rates in GASP-Angelegenheiten tätig ist;
- c) in Bezug auf die Beschlussfassung im Bereich der GASP hat der Entwurf für einen Verfassungsvertrag in besonderer Weise versagt (*Artikel I-39 Absatz 7, Artikel III-9*). Als Mindestforderung steht im Raum, dass Beschlüsse des Europäischen Rates, bestimmte Bereiche in die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit zu überführen, durch Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit oder Abstimmung mit besonders qualifizierter Mehrheit gefasst werden sollten, und nicht einstimmig, wie zur Zeit vorgeschlagen;
- d) mit *Artikel I-43* wird der Umfang der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der GASP ausgeweitet, vorbehaltlich der Beschränkungen und Verfahren dieses Artikels und der *Artikel III-318 bis III-325*.

## **II. Besondere Bezugnahme auf die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik GSVP**

- 4. Im Bereich der GSVP enthalten die vorgesehenen Bestimmungen (*Artikel I-40*) eine Reihe **größerer Verbesserungen**, auch wenn die Verteidigung als solche weiterhin ein nationales Thema bleibt und die NATO auch weiterhin die Grundlage der kollektiven Verteidigung der EU-Mitgliedstaaten bleiben soll:
  - a) Aktualisierung der Petersberg-Missionen (Absatz 1);
  - b) Bildung multinationaler Streitkräfte durch die Mitgliedstaaten, die der GSVP zur Verfügung gestellt werden können (Absatz 3 Unterabsatz 1);
  - c) Kompromiss zur allmählichen Verbesserung der militärischen Fähigkeiten und Aufbau eines Europäischen Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten (Absatz 3 Unterabsatz 2);
  - d) europäische Beschlüsse als neues Instrument für die Durchführung der GSVP (Absatz 4);
  - e) Ausführung einer GSVP-Mission durch eine Gruppe von Mitgliedstaaten im Rahmen der Union (Absatz 5 & Artikel III-206);
  - f) strukturierte Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen im Rahmen der Union (Absatz 6 & Artikel III-208);
  - g) engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung zwischen den Mitgliedstaaten, bis der Europäische Rat eine gemeinsame Sicherheit beschlossen hat (Absatz 7 & Artikel III-209);
  - h) Solidaritätsklausel zur gegenseitigen Unterstützung im Hinblick auf die Abwendung terroristischer Bedrohungen oder im Falle eines Terroranschlags bzw. im Falle einer Katastrophe (Artikel I-42 & Artikel III-226).

### III. Der Entwurf des Verfassungsvertrags und die Finanzierung der GASP/GSVP

5. Das EP hatte eine Überarbeitung von Artikel 28 EUV dahingehend vorgeschlagen, dass die gemeinsamen Kosten für militärische Operationen im Rahmen der GSVP aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden sollten (dies ist im zivilen Bereich im Falle von Polizeioperationen bereits der Fall), und nicht aus einem Zusatzhaushalt der Mitgliedstaaten, wie dies zur Zeit vorgesehen ist. Bedauerlicherweise entspricht der derzeitige Wortlaut von *Artikel III-210* nicht den Empfehlungen des EP. Das gleiche gilt für den start-up-Fonds aus Beiträgen der Mitgliedstaaten für Vorbereitungstätigkeiten im Sinne der überarbeiteten Petersberg-Missionen gemäß Artikel I-40 Absatz 1.

### IV. Bemerkungen zur parlamentarischen Dimension der GASP/GSVP

6. Der derzeitige Wortlaut von *Artikel I-39 Absatz 6* des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag bestätigt das bestehende „status quo“ und ist daher völlig unzureichend. Das gleiche gilt für die parlamentarische Dimension der GSVP, auf die – zum allerersten Mal – wenigstens ausdrücklich und mit genau demselben Wortlaut „mutatis mutandis“ in *Artikel I-40 Absatz 8* des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag hingewiesen wird.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont, dass der vorliegende Entwurf für einen Verfassungsvertrag zwar verbesserungsbedürftig ist, dass er aber insgesamt einen wichtigen Fortschritt darstellt und daher als Teil des Prozesses hin zu einem integrierten Europa unterstützt werden sollte;
2. fordert daher, dass die bevorstehende Regierungskonferenz den Entwurf für einen Verfassungsvertrag als die einzige Grundlage für ihre Verhandlungen betrachtet, dass sie die beeindruckende Arbeit des Konvents insgesamt respektiert und damit eine Situation vermeidet, in der Beamte und Diplomaten die Legitimität des künftigen Verfassungsvertrags dadurch in Frage stellen könnten, dass sie die von Mitgliedern gewählter Regierungen und Parlamente der Union bereits vereinbarten politischen Kompromisse aushöhlen;
3. bedauert, dass der Entwurf für einen Verfassungsvertrag trotz der aus dem Krieg im Irak zu ziehenden Lehren gerade im Bereich der GASP einige der auffälligsten Mängel aufzuweisen hat, insbesondere die Bestätigung der Einstimmigkeit plus der konstruktiven Enthaltung statt der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit als der allgemeinen Regel für die GASP, das Versäumnis, die Gemeinschaftsmethode

- umfassend auf die GASP auszuweiten, so dass im Bereich der Außenvertretung der GASP weiterhin Verwirrung herrscht, und die Empfehlung einer völlig unzureichenden demokratischen und parlamentarischen Rechenschaftspflicht;
4. betont, dass die Einführung des Amtes eines Außenministers der Union eine bedeutende Errungenschaft des Konvents darstellt, dass aber der Außenminister unbedingt von einer einzigen Verwaltung innerhalb der Kommission unterstützt werden muss, die im Auftrag des Rates in der GASP arbeitet;
  5. vertritt die Auffassung, dass trotz ermutigender Fortschritte im Bereich der GSVP erhebliche Mängel aufgrund der Tatsache fortbestehen, dass einerseits Einstimmigkeit auch weiterhin die Regel bleibt und andererseits die parlamentarische Dimension sowohl der GASP als auch der GSVP weiterhin eine ihrer größten Schwächen bleibt;
  6. empfiehlt der Regierungskonferenz, die GSVP-Dimension der Union dadurch zu verbessern, dass sie beschließt, dass
    - a) Krisenbewältigungsoperationen im Rahmen der überarbeiteten Petersberg-Missionen sowie alle sonstigen Operationen mit militärischer Komponente vom Rat erst nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschlossen werden sollten;
    - b) das EP für die Erteilung eines Mandats und der Ziele von Krisenbewältigungsoperationen im Rahmen der GSVP und für die durch gemeinsame EU-Aktionen anfallenden Gemeinschaftskosten zuständig sein soll;
  7. begrüßt den Vorschlag des Konvents zur Einrichtung eines Europäischen Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten und vertritt die Auffassung, dass die wichtigste Aufgabe dieses Amtes darin bestehen sollte, gemeinsame Großprojekte zu koordinieren, und dass die Kommission und das Europäische Parlament eng in alle Aspekte der Umsetzung eingebunden werden sollten;
  8. betont, dass der derzeitige Wortlaut von *Artikel III-210* des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag betreffend die finanziellen Bestimmungen für die GASP/GSVP von der Regierungskonferenz umfassend überarbeitet werden sollte eingedenk des Umstands, dass das EP nicht hinnehmen könnte, dass der Rat im Bereich der GASP das letzte Wort haben soll, und befürwortet das Verfahren der Mitentscheidung für das Haushaltsverfahren auch in diesem Bereich;
  9. weist die Regierungskonferenz darauf hin, dass der derzeitige Wortlaut von *Artikel I-39 Absatz 6* des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag betreffend die parlamentarische Dimension der GASP und der GSVP den bestehenden „status quo“ bestätigt und daher unzureichend ist, und dass das Europäische Parlament die Konsultation einfordert, einschließlich insbesondere für strategische Leitlinien und

europäische Beschlüsse;

10. schlägt unter Berücksichtigung möglicher anstehender interparlamentarischer Vereinbarungen zu Fragen der GASP/GSVP eine engere Beziehung zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten vor, wozu auf regelmäßiger Grundlage mit Hilfe seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten ein Gemischter Parlamentarischer Ausschuss einberufen werden sollte, in dem die Vorsitzenden der für auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung zuständigen Ausschüsse der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer, das Europäische Parlament sowie weitere Mitglieder der einzelnen Ausschüsse auf der Grundlage einer ausgewogenen EP-Vertretung beraten sollen. Die Parlamente jener NATO-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der EU sind, sollen dabei ebenso wie die Parlamentarische Versammlung der NATO unter bestimmten Bedingungen als Beobachter eingebunden werden. Die Parlamentarische Versammlung der WEU dagegen sollte nicht weitergeführt werden.

2. September 2003

## **STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (11047/2003 – C50340/2003 – 2003/0902(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Terence Wynn

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 10. Juli 2003 benannte der Haushaltsausschuss Terence Wynn als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 1. September 2003.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Terence Wynn, Vorsitzender; Reimer Böge, stellvertretender Vorsitzender; Anne Elisabet Jensen, stellvertretende Vorsitzende; Franz Turchi, stellvertretender Vorsitzender; Terence Wynn, Verfasser der Stellungnahme; Kathalijne Maria Buitenweg, Den Dover, James E.M. Elles, Anne-Karin Glase (in Vertretung von Ioannis Averoff), Catherine Guy-Quint, Wolfgang Ilgenfritz, Wilfried Kuckelkorn, Jan Mulder, Joaquim Pizarreta, Giovanni Pittella, Paul Rübig (in Vertretung von Markus Ferber), Esko Olavi Seppänen (in Vertretung von Chantal Cauquil), Per Stenmarck, Rijk van Dam (in Vertretung von Michel Raymond), Kyösti Tapio Virrankoski, Ralf Walter und Brigitte Wenzel-Perillo.

## Haushaltsaspekte

1. betont, dass die konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Haushaltsausschuss und den Vertretern des EP im Präsidium des Konvents eine Verbesserung des ursprünglichen Standpunkts des Konvents zu Haushaltsfragen ermöglicht hat;
2. ist der Auffassung, dass mit den in Teil I des Entwurfs einer Verfassung aufgeführten Grundsätzen generell der Status quo aufrechterhalten wird, was die dem Parlament als Teil der Haushaltsbehörde vom bestehenden Vertrag übertragenen Befugnisse betrifft, eine demokratische Kontrolle der EU-Ausgaben sicherzustellen; vertritt die Ansicht, dass das in Artikel III-308 vorgesehene Verfahren für den mehrjährigen Finanzrahmen die Mitwirkung des EP an der Einigung über die Finanzielle Vorausschau nicht beeinträchtigen sollte; ist ferner der Auffassung, dass einige Fortschritte erzielt worden sind, insbesondere was die Klassifizierung der Ausgaben, die Vereinfachung des Haushaltsverfahrens und die Erhebung der Haushaltsordnung in den Rang eines Rechtsakts der Gemeinschaft betrifft;
3. weist jedoch darauf hin, dass der Inhalt von Teil III des Verfassungsentwurfs hätte verbessert werden können, um dem Text mehr Klarheit und Transparenz zu verleihen; ist besonders besorgt über folgende Punkte:

### hinsichtlich des Finanzrahmens

- es sollte eine Bezugnahme auf den Flexibilitätsmechanismus vorgenommen werden, um unvorhergesehenen Umständen Rechnung zu tragen und einen Ausgleich für die neu in den Revisionsprozess eingeführte Starrheit zu schaffen (Teil III, Artikel 308 Absatz 2);
- eine Bezugnahme auf die im letzten Jahrzehnt zwischen Parlament und Rat entwickelte Zusammenarbeit sollte eindeutig formell festgeschrieben werden (Teil III, Artikel 308 Absatz 5);

### hinsichtlich des Haushaltsverfahrens

- die verkürzte Frist für die zweite Lesung des Parlaments ist nicht praktikabel und sollte bei 45 Tagen festgeschrieben werden; andernfalls sollte die für die Konzertierung vorgesehene Frist von 21 Tagen verkürzt werden (Teil III, Artikel 310 Absatz 4);
- das Parlament sollte das grundlegende Recht behalten, seine Abänderung aus erster Lesung zu bestätigen oder abzuändern, um einer beträchtlichen Verringerung der Befugnisse im Vergleich zur gegenwärtigen Situation vorzubeugen (Teil III, Artikel 310 Absatz 8, erster Teil);
- das Parlament sollte auch weiterhin das Recht haben, den ursprünglichen Haushaltsentwurf des Rates abzulehnen und nicht nur den gemeinsamen Entwurf, der aus der Konzertierung hervorgeht (Teil III, Artikel 310 Absatz 8, zweiter Teil);

### hinsichtlich der Eigenmittel

- der Konvent hat es versäumt, die Transparenz des gegenwärtigen Systems zu verbessern;
  - das Parlament sollte in der Lage sein, das Gesetz des Rates zu billigen, indem es die Obergrenze der Eigenmittel der Union festlegt, deren detaillierte Regelung der Mitentscheidung unterliegen sollte;
4. ist sich des Umstands bewusst, dass die restlichen Verbesserungen auf eine Klärung des Texts abzielen, ohne das Gleichgewicht der Haushaltsbefugnisse wirklich zu ändern; ist deshalb entschlossen, seine Forderungen im Kontext einer Regierungskonferenz zu formulieren, um das Ergebnis des Konvents zu vervollständigen und die erweiterte Union mit demokratischeren, transparenteren und praktikableren Methoden zur Festlegung ihrer Einnahmen und Ausgaben auszustatten.

8. September 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR HAUSHALTSKONTROLLE**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (11047/2003) – C5-03400/2003 – 2003/0902(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Diemut R. Theato

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 30. Juni 2003 benannte der Ausschuss für Haushaltskontrolle Diemut R. Theato als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 8. September 2003.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 12 Stimmen bei 1 Gegenstimme an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Diemut R. Theato, Vorsitzende und Verfasserin der Stellungnahme; Paulo Casaca, stellvertretender Vorsitzender; María Antonia Avilés Perea, Juan José Bayona de Perogordo, Rijk van Dam, Michiel van Hulten, Helmut Kuhne, Brigitte Langenhagen, John Joseph McCartin (in Vertretung von Gabriele Stauner), Heide Rühle (in Vertretung von Bart Staes), Francisca Sauquillo Pérez del Arco (in Vertretung von Herbert Bösch), Michel Ange Scarbonchi und Ole Sorensen.

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle ist der Auffassung, dass der Entwurf eines Verfassungsvertrags zwar eine Verbesserung gegenüber den bestehenden Verträgen darstellt, jedoch in zwei seiner Ansicht nach wesentlichen Bereichen Klarstellungen vorgenommen werden können:

- Das Parlament als Haushaltsbehörde besitzt eine Kontrollbefugnis, was die Ausführung des Haushaltsplans anbelangt; diese sollte unter den Haushalts- und Finanzgrundsätzen erwähnt werden, damit der Bürger sofort darüber informiert ist, dass diese demokratische Kontrolle existiert;
- das Parlament beteiligt sich ebenfalls an der Bekämpfung des Betrugs zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts; es hat mehrfach den Wunsch geäußert, einen Europäischen Staatsanwalt einzusetzen, um den grenzüberschreitenden Betrug, der gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtet ist, zu bekämpfen; Abschnitt 4 „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (Artikel III.170) sieht in Artikel 170 Absatz 1 vor, dass „durch ein Europäisches Gesetz des Ministerrates eine Europäische Staatsanwaltschaft ausgehend von Eurojust eingesetzt werden“ kann. „Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.“

Die Delegation des Europäischen Parlaments im Konvent hatte einstimmig einen Änderungsantrag angenommen, mit dem sie das Verfahren der Einstimmigkeit im Rat durch das Gesetzgebungsverfahren (qualifizierte Mehrheit) ersetzte. Dieser Vorschlag entsprach dem Bestreben, so bald wie möglich die Europäische Staatsanwaltschaft einzusetzen, wobei man sich darüber im Klaren war, dass bis zur Einführung des für die Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlichen Sekundärrechts noch viel Zeit vergehen würde.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

### Mängel des Entwurfs einer Verfassung

1. Titel IV: Organe der Union
2. Dieser institutionelle Rahmen umfasst
  - das Europäische Parlament,
  - den Europäischen Rat,
  - den Ministerrat,

die Europäische Kommission,  
den Gerichtshof,  
*den Rechnungshof.*

*Aspekte, die einer weiteren Überwachung bedürfen.*

Artikel 30: Der Rechnungshof

2. Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und **überprüft, dass ordnungsgemäße finanzielle Praktiken Anwendung finden.**
3. Artikel 1-55 von Titel VII (Die Finanzen der Union) im derzeitigen Entwurf eines Verfassungsvertrags:

***Das Europäische Parlament erteilt auf Empfehlung des Rates den europäischen Organen und Einrichtungen Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.***

#### **JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN**

4. Sie sollte ferner den Geist des Änderungsantrags der Delegation des Europäischen Parlaments im Konvent zu Artikel III-175 berücksichtigen:
  1. Zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension sowie von Straftaten zum Nachteil der Interessen der Union **nehmen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren ein Europäisches Gesetz an, mit dem eine Europäische Staatsanwaltschaft ausgehend von Eurojust eingesetzt wird.**
  2. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist – gegebenenfalls in Verbindung mit Europol – zuständig für strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere, mehrere Mitgliedstaaten betreffende Straftaten oder Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, die in dem Europäischen Gesetz nach Absatz 1 festgelegt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Erhebung der öffentlichen Anklage vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten wegen dieser Straftaten.

***Die Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft können vom Rat mit einstimmigem Beschluss auf andere Straftaten ausgeweitet werden.***

3. Das in Absatz 1 genannte Europäische Gesetz legt die Rechtsstellung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Modalitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Verfahrensvorschriften sowie die

Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Prozesshandlungen fest.

## AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS UND ENTLASTUNG

### Artikel III-315

5. Auf Empfehlung des Ministerrates erteilt das Europäische Parlament *den europäischen Organen und Einrichtungen* Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Ministerrat die Rechnung, die Übersicht und den Evaluierungsbericht gemäß Artikel III-314 sowie den Jahresbericht des Rechnungshofes zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen, die Zuverlässigkeitserklärung gemäß Artikel III-290 Absatz 1 Unterabsatz 2 und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.
6. Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung *der Organe und Einrichtungen* sowie auch zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse *Vertreter der Organe bzw. Einrichtungen* auffordern, Auskunft über die Vornahme der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die *Organe und Einrichtungen legen* dem Europäischen Parlament alle notwendigen Informationen vor.

2. September 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über die Europäische Verfassung und zu der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (11047/2003 – C5-0340/2003 – 2003/0902(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Elena Ornella Paciotti

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 9. Juli 2003 benannte der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten Elena Ornella Paciotti als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 10. Juli 2003 und 1. September 2003.

In der zuletzt genannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giacomo Santini, amtierender Vorsitzender; Elena Ornella Paciotti, Verfasserin der Stellungnahme; Giuseppe Brienza, Marco Cappato (in Vertretung von Mario Borghezio), Carlos Coelho, Giuseppe Di Lello Finuoli, Monica Frassoni (in Vertretung von Alima Boumediene-Thiery), Adeline Hazan, Pierre Jonckheer, Margot Keßler, Eva Klant, Baroness Ludford, Bernd Posselt, Martine Roure, Heide Rühle, Ole Sørensen (in Vertretung von Francesco Rutelli), Anna Terrón i Cusí, Maurizio Turco und Christian Ulrik von Boetticher.

## KURZE BEGRÜNDUNG

Mit seiner Stellungnahme vom 11. April 2001 hatte der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten u. a. Folgendes gefordert:

- a) die vollgültige Einbeziehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in die Verträge, um sie rechtsverbindlich zu machen und die Unionsbürgerschaft zu stärken;
- b) die wesentliche Vereinfachung des rechtlichen und institutionellen Rahmens durch die Verschmelzung der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und den mit der Freizügigkeit der Personen zusammenhängenden Maßnahmen im gemeinschaftlichen Rahmen;
- c) die Stärkung der demokratischen Methode und der Effizienz der Beschlussfassungsverfahren durch den Übergang zum Verfahren der Mitentscheidung und zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR);
- d) die uneingeschränkte Umsetzung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit (Artikel 6 EUV) in der Union, und zwar durch:
  - die Anerkennung der uneingeschränkten Zuständigkeit des Gerichtshofs für alle mit der Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) zusammenhängenden Maßnahmen;
  - die Anerkennung des Rechts auf Beschwerde beim Gerichtshof für alle natürlichen und juristischen Personen für den Fall, dass Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Union gegen ihre Grundrechte verstoßen;
  - die Einführung angemessener Rechtsgarantien im Zusammenhang mit der Tätigkeit der künftigen europäischen Staatsanwaltschaft, die die Befugnisse haben soll, im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und in den übrigen in den Verträgen festgelegten Fällen gerichtliche Schritte einzuleiten;
  - die Anerkennung des Rechts der in Artikel 286 EGV vorgesehenen Instanz und des Bürgerbeauftragten, im Rahmen ihrer Befugnisse den Gerichtshof anzurufen;
- e) den Verzicht der Mitgliedstaaten auf ihr legislatives Initiativrecht oder zumindest einen eingeschränkteren Gebrauch dieses Rechts, um ein Zuviel an Initiativen und einen Mangel an Kohärenz zwischen diesen zu vermeiden;
- f) die Festlegung gemeinsamer europäischer Grundsätze auf dem Gebiet der Einwanderung und der Asylmaßnahmen und des Schutzes von Vertriebenen und Flüchtlingen;
- g) die Integration von EUROPOL in den institutionellen Rahmen der Union, um eine

angemessene Kontrolle durch das Europäische Parlament und eine gerichtliche Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof zu gewährleisten.

Das Europäische Parlament hat mit seiner Entschließung vom 29.11.2001 die oben genannten Forderungen im Wesentlichen übernommen.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. äußert seine Genugtuung über die großen Fortschritte beim Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die sich aus dem Vertragsentwurf ergeben: gerade in diesem Bereich erreicht der Entwurf seine fortschrittlichsten Ergebnisse und begründet einen übernationalen Raum des Rechts, in dem die Grundrechte der europäischen Bürger tatsächlich garantiert werden können;
2. begrüßt die Bestimmungen, durch die die Transparenz im Rechtsetzungsprozess der Union erhöht und die demokratische Beteiligung in der Union entwickelt wird, und insbesondere die Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Recht auf ein Volksbegehren; bedauert jedoch, dass in den Bestimmungen von Titel VI (Das demokratische Leben der Union) lediglich auf die "Bürgerinnen und Bürger" der Union und nicht auch auf die ordnungsgemäß und langfristig Ansässigen verwiesen wird, und dass der Konvent mit der Zuerkennung des Konsultationsrechts an Zivilgesellschaft und Sozialpartner zumindest in den ihre Tätigkeit betreffenden Bereichen nicht weitergekommen ist;
3. bedauert, dass der Kommission kein ausschließliches Initiativrecht zusteht, und sieht darin, dass sie das Initiativrecht mit einem Viertel der Mitgliedstaaten teilt, das Risiko, dass zu viele und zu uneinheitliche Initiativen eingebracht werden; vertritt die Auffassung, dass die Bestimmungen in Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament zu einer besseren Integration zwischen nationaler und europäischer Ebene beim Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen;
4. weist darauf hin, dass die vom Europäischen Parlament formulierten Forderungen nahezu vollständig erfüllt worden sind, und insbesondere, dass:
  - a) die Charta der Grundrechte voll und ganz in den Verfassungsentwurf aufgenommen worden ist, wenn auch einige Sätze hinzugefügt wurden, die nicht notwendig und von geringem rechtlichen Wert sind;
  - b) eine erhebliche Vereinfachung des institutionellen und rechtlichen Rahmens stattgefunden hat, die Beschlussfassungsverfahren der Union auf das Wesentliche reduziert und die diesbezüglichen Rechtsinstrumente festgelegt worden sind;
  - c) die Gemeinschaftsmethode auf die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen ausgeweitet worden ist; folglich fand ein Übergang zum Verfahren der Mitentscheidung und zur Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit für einen Großteil der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und

des Rechts statt;

d) die Rechtsprechung des Gerichtshofs bei allen Maßnahmen auf dem Gebiet der Anwendung des Unionsrechts anerkannt und auf das Recht der Beschwerde beim Gerichtshof bei Verletzungen der von der Union anerkannten Grundrechte ausgedehnt wurde;

e) die Politik auf dem Gebiet Einwanderung, Asyl, Grenzkontrollen und Visa zu einer gemeinsamen Politik geworden ist, und die Verfassung als generelle Regel das Prinzip der Solidarität und gerechten Verteilung der Zuständigkeiten festlegt;

f) Europol und Eurojust voll und ganz in den institutionellen Rahmen der Union integriert sind, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte, die gerichtliche Kontrolle durch den Gerichtshof und die parlamentarische Kontrolle zu garantieren;

g) eine Rechtsgrundlage für die Einsetzung eines Europäischen Staatsanwalts zur Bekämpfung der schwersten Formen der Kriminalität über die Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaft hinaus vorgesehen ist;

5. bedauert jedoch die Einschränkungen, die weiterhin für die volle Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens und der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gelten; bedauert insbesondere die Beibehaltung des - eine Union von 25 Staaten praktisch lahmlegenden - Einstimmigkeitserfordernisses für die Einsetzung des Europäischen Staatsanwalts (Artikel III-175), die gerichtliche Zusammenarbeit im Bereich des Familienrechts (Artikel III-170), die Eröffnung neuer Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Artikel III-172) sowie die Einführung neuer Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Artikel III-171) und der polizeilichen Zusammenarbeit (Artikel III-176, III-178);
6. bedauert, dass die Befugnisse des Gerichtshofs insbesondere in Bezug auf den Zugang der Bürger zum Gerichtshof eingeschränkt wurden.

2. September 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz  
(11047/2003 – C5-0340/2003 – 2003/0902(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Christa Randzio-Plath

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 2. Juli 2003 benannte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung Christa Randzio-Plath als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 8. Juli 2003 und 2. September 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 39 Stimmen bei 3 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Christa Randzio-Plath, Vorsitzende und Berichterstatterin; Philippe A.R. Herzog und John Purvis, stellvertretende Vorsitzende; Pervenche Berès, Roberto Felice Bigliardo, Hans Blokland, Jean-Louis Bourlanges (in Vertretung von Brice Hortefeux), Renato Brunetta, Richard Corbett (in Vertretung von David W. Martin), Benedetto Della Vedova, Bert Doorn (in Vertretung von Mónica Ridruejo), Manuel António dos Santos (in Vertretung von Helena Torres Marques), Harald Ettl (in Vertretung von Hans Udo Bullmann), Jonathan Evans, Ingo Friedrich, Carles-Alfred Gasòliba i Böhm, Robert Goebbels, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Mary Honeyball, Christopher Huhne, Othmar Karas, Christoph Werner Konrad, Wilfried Kuckelkorn (in Vertretung eines zu benennenden ordentlichen Mitglieds), Werner Langen (in Vertretung von Hans-Peter Mayer), Alain Lipietz, Astrid Lulling, Thomas Mann (in Vertretung von Ioannis Marinos), Helmuth Markov (in Vertretung von Armonia Bordes), Peter Michael Mombaur (Piia-Noora Kauppi), Gérard Onesta (in Vertretung von Miquel Mayol i Raynal gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Ioannis Patakis, Fernando Pérez Royo, José Javier Pomés Ruiz (in Vertretung von José Manuel García-Margallo y Marfil), Alexander Radwan, Bernhard

Rapkay, Karin Riis-Jørgensen, Olle Schmidt, Peter William Skinner, Charles Tannock (in Vertretung von Generoso Andria), Bruno Trentin, Ieke van den Burg (in Vertretung von Giorgos Katiforis) und Theresa Villiers.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

### Vertragsentwurf und Lamfalussy-Verfahren

1. erinnert daran, dass das Europäische Parlament für seine Zustimmung zum Lamfalussy-Prozess eine Reihe von Bedingungen genannt hat; begrüßt daher Artikel I-35, da dieser den vom Parlament erhobenen Forderungen entspricht; ist jedoch der Auffassung, dass die Abgrenzung zwischen den Artikeln I-35 und I-36 besser definiert werden muss, damit deutlich wird, dass die Rechtsvorschriften der Ebene II im Rahmen des Lamfalussy-Verfahrens als delegierte Verordnungen angesehen werden sollen; hält es für notwendig, vor Inkrafttreten des Vertrags eine Interinstitutionelle Vereinbarung abzuschließen, um einen eindeutigen Rahmen für die Anwendung der beiden Artikel zu definieren und den Übergang vom heutigen Komitologiesystem zu vollziehen, damit insbesondere sichergestellt ist, dass der *acquis* der Ebene II in geeigneter Weise auf das neue System übertragen wird;

### Teil III

2. begrüßt die erheblichen Fortschritte, die dabei erzielt wurden, die Zahl der Bereiche, die im Rahmen der Gesetzgebungskompetenzen dem Mitentscheidungsverfahren unterliegen, zu erhöhen; erinnert jedoch daran, dass zahlreiche entscheidende Politikbereiche der Europäischen Union immer noch dem Verfahren der Konsultation unterliegen, insbesondere Kapital- und Zahlungsverkehr (III-43.3), Maßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und Menschenhandel, Wettbewerbspolitik (III-49 und III-55), Steuern (III-59.1, III-59.2 und III-60), Angleichung der Rechtsvorschriften (III-61) sowie Währungspolitik (III-75.2 und III-90.2); vertritt die Auffassung, dass die Mitentscheidung auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden sollte; bedauert insbesondere den Übergang vom Verfahren der Zusammenarbeit auf das der Konsultation des Europäischen Parlaments in Bezug auf Artikel III-71, III-72 und III-75;
3. fordert eine Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens im Bereich der Wettbewerbspolitik, dort wo die Rechtsetzung betroffen ist; fordert ferner eine Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens im Bereich Steuern, sofern eine unmittelbare Binnenmarktrelevanz gegeben ist;
4. weist darauf hin, dass es noch immer zahlreiche Bereiche gibt, in denen der Rat oder die Kommission europäische Verordnungen und Beschlüsse annehmen können, ohne dass eine Konsultation des Europäischen Parlaments vorgesehen ist; dabei handelt es sich z.B. um die Verwirklichung des Binnenmarktes (III-11.3), die Freizügigkeit von

Arbeitnehmern (III-15.3.d), die Zollunion (III-36), den Kapital- und Zahlungsverkehr (III-45) sowie die Wettbewerbspolitik (III-52.3 und III-53.3.e); erinnert daran, dass Beschlüsse, die auf der Grundlage dieser Artikel gefasst werden, erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben können, weshalb das Parlament zumindest konsultiert werden sollte;

5. ist der Ansicht, dass die Einsetzung eines Wirtschaftsministers nach dem Vorbild des neu eingesetzten Außenministers es der Union und insbesondere der Euro-Zone erlaubt hätte, den qualitativen Sprung zu vollziehen, dessen sie so sehr bedarf, damit die Wirtschaftsunion an der Seite der Währungsunion funktioniert und Europa sich die Mittel verschafft, die Lissabonner Strategie umzusetzen;
6. bedauert, dass der Konvent in Artikel III-85 für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik nicht das gleiche Instrumentarium vorgesehen hat, wie es vorgeschlagen wurde, um den Rang des Euro im internationalen Währungssystem zu sichern, darunter insbesondere ein Vorschlagsrecht der Kommission;

### **Protokoll zur Euro-Gruppe**

7. hält das vorgeschlagene Protokoll für unnötig, da die Gruppe bereits informell zusammentritt; fordert die Benennung eines einzigen Vertreters der Euro-Zone, um sicherzustellen, dass die Euro-Gruppe effizient arbeiten kann, um eine bessere Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitiken zu erreichen; fordert einen Vorschlag, wie diese institutionelle Funktion am besten definiert werden kann, wobei eine Möglichkeit darin bestünde, diese Aufgabe einem Vizepräsidenten der Kommission zu übertragen, der auch der für Wirtschafts- und Währungsfragen zuständige Kommissar sein müsste und dem die Befugnis übertragen würde, als Vertreter der Euro-Zone zu handeln; vertritt die Auffassung, dass eine entsprechende Bestimmung in den künftigen Verfassungsvertrag aufgenommen werden sollte;
8. begrüßt die Tatsache, dass der Verfassungsentwurf vorsieht, dass allein die Mitgliedstaaten der Euro-Zone über das Stimmrecht für die Verabschiedung des die „Euro-Zone“ betreffenden Teils der Grundzüge der Wirtschaftspolitik verfügen werden; bedauert allerdings, dass diese Bestimmung nicht auf alle Maßnahmen betreffend die multilaterale Überwachung der Länder der Euro-Zone sowie alle Maßnahmen betreffend die übermäßigen öffentlichen Defizite ausgeweitet wurde; wünscht, dass diese Beschränkung des Stimmrechts auf die Mitgliedstaaten der Euro-Zone auch für den Beschluss über den Beitritt eines neuen Mitglieds zur Euro-Zone gilt;
9. fordert eine „Ermächtigungsklausel“ im Vertrag, die eine Rechtsgrundlage für die Beaufsichtigung der großen paneuropäischen Finanzeinrichtungen auf europäischer Ebene schafft, entweder durch Änderung von Artikel 105 Absatz 6 EGV oder durch Aufnahme eines neuen Kapitels, um die mögliche künftige Einrichtung von einer oder mehreren Stellen zur Beaufsichtigung der europäischen Finanzdienstleistungen zu gestatten.

2. September 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz  
(11047/2003 – C5-0340/2003 – 2003/0902(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Willi Rothley

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 17. Juni 2003 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Willi Rothley als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 8. Juli und 1. September 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 21 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Willi Rothley, stellvertretender Vorsitzender und Verfasser der Stellungnahme; Ioannis Koukiadis, stellvertretender Vorsitzender; Ward Beysen, Bert Doorn, Raina A. Mercedes Echerer (in Vertretung von Ulla Maija Aaltonen), Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Evelyne Gebhardt, José María Gil-Robles Gil-Delgado (ohne Teilnahme an der Abstimmung als Ko-Berichterstatter), Malcolm Harbour, Lord Inglewood, Hans Karlsson (in Vertretung von Maria Berger), Piia-Noora Kauppi (in Vertretung von Kurt Lechner), Klaus-Heiner Lehne, Sir Neil MacCormick, Manuel Medina Ortega, Anne-Marie Schaffner, Astrid Thors (in Vertretung von Toine Manders), Marianne L.P. Thyssen, Diana Wallis und Joachim Wuermeling.

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Aussprachen des Ausschusses über die vom Berichterstatter vorgelegten Arbeitsdokumente zum Konvent<sup>1</sup> haben breite Unterstützung für folgende Anliegen ergeben:

1. Der Konvent hat sich nicht mit den Fragen der Änderung des Primärrechts befasst, die im Zusammenhang mit der Annahme des Abgeordnetenstatuts<sup>2</sup> gelöst werden müssen. Die nunmehr einzuberufende Regierungskonferenz bietet die Gelegenheit, die Artikel 8, 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen und den Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Direktwahlakts zu streichen, damit das Abgeordnetenstatut nach Zustimmung des Rates mit allen seinen Bestimmungen zusammen mit der Unionsverfassung in Kraft treten kann.

### 2. Individueller Rechtsschutz

Nichtigkeitsklagen natürlicher oder juristischer Personen gegen Rechtsakte der Gemeinschaft sind vor der europäischen Gerichtsbarkeit nur zulässig, wenn sie *unmittelbar und individuell* betroffen sind (Artikel 230 Absatz 4 EG-Vertrag). Die Voraussetzung der *individuellen Betroffenheit* ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs dann erfüllt, wenn *"die fragliche Handlung (hier: eine Verordnung) eine natürliche oder juristische Person wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisiert wie einen Adressaten"*, mit anderen Worten: wenn die Handlung Entscheidungscharakter gegenüber dem Adressaten hat.<sup>3</sup>

Diese restriktive Auslegung wird vielfach als *"eine bedenkliche Lücke im Rechtsschutzsystem des EG-Vertrags"* bezeichnet.<sup>4</sup>

Es ist heute nicht mehr umstritten, dass auch in diesen Fällen Rechtsschutz gewährt werden muss.

Artikel I-28 Absatz 1 erster Unterabsatz des Verfassungsentwurfs des Konvents sieht Folgendes vor:

"Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist."

Es ist somit Sache der Mitgliedstaaten, ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorzusehen, mit dem die Einhaltung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz

---

<sup>1</sup> - Arbeitsdokument über im Rahmen des Konvents anzustrebende Reformen betreffend den Europäischen Gerichtshof; Teil 1: Amtszeit und Ernennung der Richter, Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Rechtsschutz gegenüber Maßnahmen von Agenturen (PE 327.258); Teil 2: Bezeichnung der Rechtsprechungsorgane und individueller Rechtsschutz (PE 327.258)  
- Arbeitsdokument über im Rahmen des Konvents anzustrebende Reformen betreffend das Abgeordnetenstatut (PE 327.260)

<sup>2</sup> Protokoll der Sitzung vom 4. Juni 2003, vom Parlament angenommene Texte (2003)0241, insbesondere Punkt 3 des Beschlusses

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 25.7.2002, Rs. C-50/00 P Slg. 2002, I-6719 (Rdnr. 36).

<sup>4</sup> Schlussantrag in der Rs. C-50/00 P Sgl. 2002, I-6681 (Rdnr. 2).

gewährleistet werden kann. Dies sollte in einer Protokollerklärung bei Annahme des Vertrags klargestellt werden.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. Ziffer 23 a (neu)

– ist der Auffassung, dass die Regierungskonferenz mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts, das am 4. Juni 2003 vom Europäischen Parlament angenommen wurde, die Aufhebung der Artikel 8, 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften und des Artikels 4 Absätze 1 und 2 des Direktwahlakts beschließen sollte;

2. Ziffer 23 b (neu)

– ist der Auffassung, dass die Bestimmung des Artikels I-28 Absatz 1 zweiter Unterabsatz durch eine klarstellende Protokollerklärung bei Annahme des Verfassungsvertrags ergänzt werden sollte, durch die die Mitgliedstaaten ihre Absicht erklären, ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorzusehen, mit dem die Einhaltung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gegenüber Rechtsakten der Union von allgemeiner Geltung gewährleistet wird;

8. September 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (11047/2003 – C5-340 – 2003/0902(CNS))

Verfasser: Luis Berenguer Fuster

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 10. Juli 2003 benannte der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie Luis Berenguer Fuster als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 25. August 2003 und 8. September 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 25 Stimmen bei 1 Gegenstimmen und ohne Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Willy C.E.H. De Clercq, amtierender Vorsitzender; Gordon J. Adam (in Vertretung von Luis Berenguer Fuster), Sir Robert Atkins, Ward Beysen (in Vertretung von Marco Cappato), Gérard Caudron, Giles Bryan Chichester, Dorette Corbey (in Vertretung von Massimo Carraro), Norbert Glante, Alfred Gomolka (in Vertretung von Guido Bodrato), Michel Hansenne, Roger Helmer (in Vertretung von Concepció Ferrer), Hans Karlsson, Dimitrios Koulourianos (in Vertretung von Konstantinos Alyssandrakis), Peter Liese (in Vertretung von Bashir Khanbhai), Rolf Linkohr, Hans-Peter Martin (in Vertretung von Harlem Désir), Bill Newton Dunn (in Vertretung von Nicholas Clegg), Angelika Niebler, Paolo Pastorelli, Samuli Pohjamo (in Vertretung von Colette Flesch), John Purvis, Bernhard Rapkay (in Vertretung von Erika Mann), Imelda Mary Read, Esko Olavi Seppänen, Alejo Vidal-Quadras Roca und Olga Zrihen Zaari.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Vorsitzende des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie schlägt vor, folgende Punkte, nachdem sie vom Ausschuss gebilligt und gegebenenfalls geändert wurden, in den Entschließungsantrag des federführenden Ausschusses zu übernehmen:

### Gemeinsame Handelspolitik (GHP)

1. fordert die nächste Regierungskonferenz auf, sich mit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union als wesentlicher Grundlage für die Entwicklung des Wachstums und die Schaffung von Arbeitsplätzen und die damit einhergehende Steigerung des Wohlstands und des Wohlergehens aller europäischen Bürger zu befassen,
2. äußert seine Befriedigung über eine Reihe von Änderungen, die der Konvent zu den derzeitigen Artikel des EG-Vertrags über die GHP vorgeschlagen hat; dies betrifft insbesondere
  - a) die Tatsache, dass die GHP in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt, was die gleichberechtigte Beteiligung aller Organe der Union an der Beschlussfassung und der Durchführung dieser Unionspolitik beinhaltet,
  - b) die Anwendung des Legislativverfahrens (d.h. qualifizierter Mehrheitsbeschluss und Mitentscheidung des EP) auf autonome Legislativvorschläge zur Durchführung der GHP,
  - c) die Einbeziehung ausländischer Direktinvestitionen in den Geltungsbereich der GHP und von Handelsabkommen, die den Handel mit Dienstleistungen und die Handelsaspekte des geistigen Eigentums betreffen, in die autonomen Vorschläge,
  - d) die Tatsache, dass die GHP im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union durchgeführt wird;
3. stellt mit Besorgnis fest, dass einige Bestimmungen des Vertrags von Nizza, die internationale Abkommen im Bereich des Handels betreffen, beibehalten werden, wobei diese nicht geändert werden sollten, damit die internen Vorschriften der EU in diesem Bereich nicht durch Handelsverhandlungen infrage gestellt werden:
  - a) die Beibehaltung der Einstimmigkeit für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen, die die Entsendung von Personen beinhalten und Handelsaspekte des geistigen Eigentums berühren, sowie von Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen,
  - b) die Beibehaltung von Ausnahmen von den in die ausschließliche Zuständigkeit der Union

fallenden Abkommen, die den Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen sowie mit Dienstleistungen im Bildungsbereich, im sozialen Bereich und im Bereich der menschlichen Gesundheit betreffen, die unter die geteilte Zuständigkeit fallen und somit eine Ratifizierung durch mindestens 26 Stellen (d.h. Mitgliedstaaten und EP) erfordern,

- c) der mögliche Ausschluss des EP von einer rechtlichen Beteiligung in diesen umstrittenen Bereichen der Beschlussfassung, wodurch ein Organ der Union, nämlich das EP, auf die Ebene eines zwischenstaatlichen beratenden Ausschusses verwiesen wird, wenn die regelmäßigen Berichte der Kommission den beiden Organe vorgelegt werden;

#### Internationale Abkommen im Bereich der GHP

- 4. begrüßt, dass der Konvent die ausschließliche Zuständigkeit der Union nicht nur für Bereiche der expliziten auswärtigen Zuständigkeit (z.B. GHP, Währungspolitik, Forschung, Umwelt, Entwicklungszusammenarbeit usw.) anerkannt hat, sondern auch für Bereiche der impliziten auswärtigen Zuständigkeit, wenn der Abschluss eines Abkommens erforderlich ist, um ein Ziel der Union zu verwirklichen;
- 5. ist jedoch verwundert über den Verfahrensartikel des Konvents (Artikel III-227), der unklar und kompliziert ist und möglicherweise im Widerspruch zu Teil I des Verfassungsvertrags steht, der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Thessaloniki gebilligt wurde; fordert die kommende Regierungskonferenz auf, in Bezug auf die GHP klarzustellen,
  - a) ob das Verfahren der Zustimmung des EP, wie in Artikel III-227 Absatz 7 Buchstabe e festgelegt, nur für autonome Legislativvorschläge gilt oder auch für die anderen in Artikel III-217 Absatz 4 genannten Vorschläge,
  - b) ob der Hinweis „unbeschadet der besonderen Bestimmungen“ des für die GHP geltenden Verfahrensartikel (dieser Hinweis findet sich in Art. III-227 Abs. 1), namentlich Einstimmigkeit im Rat in einer Vielzahl von Bereichen, mit dem Konsultationsverfahren vereinbar ist, dass dem EP durch Artikel III-227 Absatz 7 zweiter Unterabsatz eingeräumt wird;
  - c) ob bei horizontalen Abkommen (wie Wettbewerb, öffentliches Beschaffungswesen oder Handel mit nichtorganischen Waren) die Zustimmung des EP oder eine einfache Konsultation erforderlich ist;
- 6. ist der Auffassung, dass in Bereichen wie Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt oder Entwicklungszusammenarbeit, für die die geteilte Zuständigkeit, aber auch das Legislativverfahren gelten (Mitentscheidung und qualifizierter Mehrheitsbeschluss), geklärt werden sollte, ob die Zustimmung des EP vor dem Abschluss eines Abkommens erforderlich ist;
- 7. ist der Auffassung, dass die Bestimmung in Artikel III-227 Absatz 11, wonach das EP „in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet (wird)“, inhaltslos ist und das demokratische Defizit in diesem sensiblen Bereich, der einer demokratischen Legitimierung bedarf, noch verstärkt; fordert daher die kommende Regierungskonferenz

auf, die Rolle des EP in allen Phasen, die zum Abschluss eines internationalen Abkommens führen, konkret zu definieren;

### Energie und Euratom-Vertrag

8. nimmt Kenntnis von dem Vorschlag des Konvents, eine Energiepolitik der Union vorzusehen, für die eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen wird, die die Mitentscheidung und qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse beinhaltet, und die in den Bereich der geteilten Zuständigkeit fällt und darauf abzielt, das effiziente Funktionieren des Energiemarkts und die Energieversorgungssicherheit bei gleichzeitiger Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energieträger zu gewährleisten;
9. ist der Auffassung, dass eine Klärung des Geltungsbereichs und der Anwendung der Bestimmung des einschlägigen Artikels (III-157 Absatz 2 zweiter Unterabsatz) notwendig ist, durch die aus dem Umweltkapitel die Vorschrift der Einstimmigkeit im Rat und der Konsultation des EP übernommen wird, wenn es um die „Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung“ geht;
10. ist der Auffassung, dass die Energiepolitik in wachsendem Maße eine abgeleitete Größe der Klimapolitik wird und fordert deshalb, dass die Klimapolitik Verfassungsrang erhält, indem unter Artikel III-157 der folgende Satz aufgenommen wird:  
  
1 (d) die Emission von Treibhausgasen entsprechend den Erfordernissen der Klimapolitik zu verringern;
11. zeigt sich eher überrascht darüber, dass sich der Konvent dafür entschieden hat, den Euratom-Vertrag als eigenständigen, durch ein Teil III des Verfassungsvertrags beigefügtes Protokoll geringfügig geänderten Vertrag beizubehalten; diese Entscheidung des Konvents steht nicht im Einklang mit dem Standpunkt des EP vom 13. April 2000, wonach „ein neues konsolidiertes Kapitel in den EG-Vertrag aufzunehmen ist; dabei ist zu gewährleisten, dass das Parlament in die Gesetzgebung im Bereich der Atomenergie einbezogen wird“;
12. wiederholt seine Auffassung, wonach der Euratom-Vertrag
  - a) möglicherweise nicht mit der Logik des Verfassungsvertrags in Einklang steht, da es sich um einen zwischenstaatlichen Vertrag handelt,
  - b) durch die Festsetzung eines eigenen Zolltarifs möglicherweise nicht mit der ausschließlichen Zuständigkeit der Union in diesem Bereich vereinbar ist,
  - c) durch die Wahrnehmung eigener Außenbeziehungen nicht mit dem externen Handeln der Union vereinbar ist,
  - d) durch die Beibehaltung eigener institutioneller Bestimmungen und getrennter Aktionen und Politiken im Bereich der Forschung und Zusammenarbeit möglicherweise nicht mit der Logik des Verfassungsvertrags in Einklang steht,

- e) aufgrund der Aushandlung und des Abschlusses eigener internationaler Vereinbarungen möglicherweise nicht mit dem in Art. III-227 festgelegten Verfahren vereinbar ist,
13. fordert die kommende Regierungskonferenz auf, die genannten Punkte zu klären und die Aspekte des Euratom-Vertrags, die die Forschung betreffen, auf den entsprechenden Abschnitt des Verfassungsvertrags zu übertragen;

#### Forschung und technologische Entwicklung und Raumfahrt

14. äußert sich befriedigt darüber, dass der Konvent dem derzeitigen Vertrag einen neuen Artikel über eine europäische Raumfahrtpolitik (III-155) hinzugefügt hat; ist jedoch der Auffassung, dass der Konvent die Gelegenheit versäumt hat, die entsprechenden Artikel zu ändern und diesen Abschnitt unter Berücksichtigung der Logik der geteilten Zuständigkeit effizienter zu gestalten; aus diesem Grund sollte sich die kommende Regierungskonferenz mit folgenden Punkten befassen:
- a) die Grundlagenforschung sollte einbezogen werden,
  - b) das Protokoll über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), das dem Vertrag von Nizza als Anhang beigefügt ist, sollte überprüft werden mit dem Ziel, den neu geschaffenen Forschungsfonds für Kohle und Stahl über das Legislativverfahren mit dem Rahmenprogramm zu verknüpfen (d.h. Mitentscheidung und qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse),
  - c) die spezifischen Programme und das Rahmenprogramm müssen besser koordiniert werden; ferner sollte ein neues System von Anreizen vorgeschlagen werden, damit die aus öffentlichen Mitteln (EG-Haushalt) finanzierte Forschung in Industrieprodukte umgesetzt wird;
15. fordert die kommende Regierungskonferenz auf, in den Verfassungsvertrag das Konzept eines europäischen Forschungsraums aufzunehmen, in dem sich Forscher, wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei bewegen, und die notwendigen Mittel für die Verwirklichung des europäischen Forschungsraums als Ergänzung zu den im mehrjährigen Rahmenprogramm vorgesehenen Aktionen bereitzustellen;

#### Andere Politiken

16. äußert sich befriedigt darüber, dass sich der Konvent mit einer Reihe von Fragen befasst hat, die den Geltungsbereich, die Mittel und das Verfahren bezüglich der transeuropäischen Netzen, der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern und der Industrie betreffen.

15. Juli 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (11047/2003 – C5-0340/2003 – 2003/0902(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Caroline F. Jackson

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 8. Juli 2003 benannte der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik Caroline F. Jackson als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte die Änderungsanträge in seiner Sitzung vom 8. Juli 2003.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 23 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Alexander de Roo, amtierender Vorsitzender; Mauro Nobilia und Guido Sacconi, stellvertretende Vorsitzende; Jean-Louis Bernié, Hans Blokland, David Robert Bowe, John Bowis, Dorette Corbey, Robert Goodwill, Cristina Gutiérrez Cortines, Jutta D. Haug (in Vertretung von Bernd Lange), Marie Anne Isler Béguin, Hedwig Keppelhoff-Wiechert (in Vertretung von Marialiese Flemming), Eija-Riitta Anneli Korhola, Peter Liese, Jules Maaten, Minerva Melpomeni Malliori, Jorge Moreira da Silva, Rosemarie Müller, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Dagmar Roth-Behrendt, María Sornosa Martínez, Astrid Thors, Peder Wachtmeister und Phillip Whitehead.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

### Ziffer 1

1. begrüßt die Tatsache, dass sowohl das von der Union festgelegte Ziel der nachhaltigen Entwicklung als auch der Grundsatz der Berücksichtigung des Umweltschutzes letztlich wieder in den Verfassungsentwurf aufgenommen wurden, und unterstützt den Vorschlag von Kommissionsmitglied Wallström, der künftigen Verfassung ein Protokoll zur nachhaltigen Entwicklung beizufügen;

### Ziffer 2

2. ist der Überzeugung, dass der die Politikbereiche der Union betreffende Teil III des Verfassungsentwurfs aktualisiert und mit dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in Einklang gebracht werden muss, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Zusammenhalt, Verkehr und Handelspolitik; betont darüber hinaus, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle den Umweltschutz betreffenden Maßnahmen, einschließlich derjenigen, die steuerliche Aspekte und die Bodennutzung betreffen, durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens mit dem Parlament (Artikel III-125, Teil 2) angenommen werden, damit die EU die mit dem Umweltschutz verbundenen Herausforderungen meistern kann;

### Ziffer 3

3. unterstreicht die Bedeutung der Rechenschaftspflicht der EU-Organe gegenüber den Bürgern der Europäischen Union sowie die Notwendigkeit des Zugangs der Bürger und ihrer Organisationen zu den europäischen Gerichten, insbesondere im Umweltbereich gemäß dem UN/ECE-Übereinkommen von Aarhus.

8. September 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz

Verfasser der Stellungnahme: Joseph Daul

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 10. Juli 2003 benannte der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Joseph Daul als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 10. Juli 2003 und 8. September 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Vorsitzender; Albert Jan Maat, stellvertretender Vorsitzender; Lutz Goepel (in Vertretung von Joseph Daul, Verfasser der Stellungnahme) Gordon J. Adam, Niels Busk, Ilda Figueiredo (in Vertretung von Christel Fiebiger), Willi Görlach, María Izquierdo Rojo, Salvador Jové Peres, Heinz Kindermann, Dimitrios Koulourianos, Astrid Lulling (in Vertretung von Elisabeth Jeggle), Véronique Mathieu, Xaver Mayer, Agnes Schierhuber und Eurig Wyn (in Vertretung von Danielle Auroi).

## KURZE BEGRÜNDUNG

1. Der Landwirtschaftsausschuss hat Teil III des Verfassungsentwurfs hinsichtlich der die GAP betreffenden Artikel geprüft. Er begrüßt die Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens auf diese Politik und die Abschaffung der Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben. Der Ausschuss vertritt jedoch die Ansicht, dass einige Artikel des Verfassungsentwurfs aktualisiert werden sollten, um der Entwicklung der GAP seit der Annahme des Vertrags von Rom im Jahre 1957 Rechnung zu tragen, während andere Artikel klarer gefasst werden müssen, um die Befugnisse der einzelnen Organe der Union genau festzulegen.
2. Die Ausarbeitung der Verfassung hätte zum Anlass genommen werden sollen, Landwirtschaft und Fischerei voneinander zu trennen (**Artikel III-121**), da es seit 1976 eine gemeinsame Fischereipolitik gibt.
3. Er ist außerdem der Ansicht, dass die Definition des Geltungsbereichs der Gesetze und der Rahmengesetze weit genug gefasst ist, um eine umfassende Anwendung der Mitentscheidung (**Artikel III-127**) zu ermöglichen. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie diese Bestimmung in der Praxis angewandt wird.

Da sich dieser Artikel auf die Ziele der GAP bezieht, ist es zu bedauern, dass sich der Konvent nicht mit der Aktualisierung dieser Ziele befasst hat, da in **Artikel III-123** lediglich der Wortlaut des EG-Vertrags vollständig übernommen wird. Der Landwirtschaftsausschuss schlägt eine Neufassung vor, die den neuen Leitlinien im Rahmen der „Halbzeitbewertung“ Rechnung trägt, zu denen das Parlament am 5. Juni d.J. Stellung genommen hat. Absatz 1 dieses Artikels könnte dann wie folgt lauten:

*„1. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es:*

- a) **in der Europäischen Union eine multifunktionale, umwelt- und landschaftsgerechte Landwirtschaft zu unterstützen, die die biologische Vielfalt fördert, die Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch eine vernünftige Nutzung des technischen Fortschritts gewährleistet und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, fördert;***
- b) **der landwirtschaftlichen und ländlichen Bevölkerung, insbesondere durch Einleitung einer Politik der ländlichen Entwicklung und durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, vergleichbare Lebensbedingungen und ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten;***
- c) **die Märkte zu regulieren und zu stabilisieren und Krisen zu vermeiden;***
- d) **die Versorgung sicherzustellen;***
- e) **für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen;***

*f) die Qualität und die Sicherheit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Nahrungsmittel zu fördern.“*

5. Hinsichtlich **Artikel III-124** ist der Landwirtschaftsausschuss der Ansicht, dass Absatz 2 Unterabsatz 2 ergänzt werden sollte, um hervorzuheben, dass die Gemeinschaftspräferenz ein wesentlicher Bestandteil der GAP ist: diese „*muss sich auf die Verfolgung der Ziele des [Artikels III-123], einschließlich der Achtung der Gemeinschaftspräferenz, beschränken und jede Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Union ausschließen.*“
6. Die Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens auf über 79 Bereiche (darunter die Landwirtschaft) gegenüber den 34 bisherigen Bereichen hat zur Folge, dass das Verfahren der einfachen Konsultation, das für die GAP die Regel war, wegfällt. Somit fallen Angelegenheiten, die bisher diesem Verfahren unterlagen, wie die Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen, künftig in die alleinige Zuständigkeit des Rates, der auf Vorschlag der Kommission tätig wird. Der Rat erlässt für diese Maßnahmen europäische Verordnungen bzw. Beschlüsse. Der Landwirtschaftsausschuss schlägt daher eine Neufassung von **Artikel 127 Absatz 3** vor:

*„3. Das Parlament und der Rat können nach [Artikel 35] der Kommission die Durchführung der Gesetze und Rahmengesetze hinsichtlich der Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen ... übertragen.“*

So können das Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetz festgelegten Frist die der Kommission übertragene Befugnis widerrufen, wenn sie mit den von der Kommission erlassenen Maßnahmen nicht einverstanden sind. Daher sollte dieses Verfahren auch für **Artikel III-126** Absatz 2 hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für landwirtschaftliche Betriebe gelten.

*„2. Die Gewährung von Beihilfen kann nach dem in Absatz 3 von [Artikel III-127] festgelegten Verfahren genehmigt werden:*

- a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder*
  - b) im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme,*
  - c) zur ländlichen Entwicklung.“*
7. Darüber hinaus sind weitere geringfügige Änderungen erforderlich, wie die Streichung des letzten Absatzes von Artikel III-127 betreffend den aktiven Veredelungsverkehr, der in einem Verfassungstext fehl am Platze ist. Ebenso könnte der in Artikel III-122 Absatz 3 genannte **Anhang I** traditionelle landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Salz einschließen. Dieser Anhang muss nach einem flexibleren Verfahren als dem formellen Verfahren zur Änderung der Verfassung geändert werden können.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung fordert den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen auf, folgende Ziffern in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

1. begrüßt den Vorschlag des Europäischen Konvents, die Mitentscheidung des Europäischen Parlaments auf die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte sowie die anderen Bestimmungen, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik notwendig sind, auszudehnen; fordert jedoch, dass die insbesondere in den Artikeln III-126 Absatz 2 sowie III-127 Absatz 3 verbliebenen Lücken der Mitentscheidung im Agrarbereich im Rahmen der Regierungskonferenz geschlossen werden;
2. fordert in diesem Zusammenhang, dass Angelegenheiten, die bislang der Konsultation unterworfen waren und in dem Verfassungsentwurf des Konvents im Agrarbereich, insbesondere in Artikel III-127 Absatz 3 bislang als Gegenstand von Verordnungen bzw. Beschlüssen des Rates betrachtet werden, zukünftig nur dann unter die Durchführungsbefugnis der Kommission fallen dürfen, wenn ihr diese Befugnis vom Parlament und vom Rat mit einem nach dem Mitentscheidungsverfahren angenommenen Rechtsakt vorher übertragen worden ist;
3. wünscht, dass die Ziele der GAP aktualisiert werden, um der jüngsten Entwicklung dieser Politik und insbesondere ihrer multifunktionalen Rolle gegenüber den Landwirten selbst, der ländlichen Entwicklung, der Umwelt und den Verbrauchern Rechnung zu tragen; fordert außerdem, dass in der Verfassung auf die Gemeinschaftspräferenz hingewiesen wird;
4. wünscht, dass Anhang I mit der Liste der unter die GAP fallenden Erzeugnisse durch ein flexibleres Verfahren als das formelle Verfahren zur Änderung der Verfassung aktualisiert werden kann und schon jetzt durch die Einbeziehung von Salz, das nach herkömmlichen Verfahren erzeugt wurde, ergänzt wird;
5. fordert die Regierungskonferenz auf, den Vorschlag des Europäischen Konvents zu übernehmen, dem Europäischen Parlament durch die Aufhebung der im Haushaltsbereich bislang bestehenden Unterscheidung zwischen obligatorischen Ausgaben, die bislang im Wesentlichen den Agrarbereich betreffen, und nicht-obligatorischen Ausgaben erweiterte Haushaltsrechte einzuräumen.

8. September 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR FISCHEREI**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Einberufung der Regierungskonferenz  
(11047/2003 – C5-0340/2003 – 2003/0902(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Struan Stevenson

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 8. Juli 2003 benannte der Ausschuss für Fischerei Struan Stevenson als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 9. Juli und 8. September 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 7 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Struan Stevenson, Vorsitzender und Verfasser der Stellungnahme; Brigitte Langenhagen, stellvertretende Vorsitzende; Elspeth Attwooll, Ian Stewart Hudghton, Salvador Jové Peres, Carlos Lage, Giorgio Lisi, Ioannis Marinos, Manuel Pérez Álvarez et Daniel Varela Suanzes-Carpegna.

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Fischerei ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. vertritt die Auffassung, dass die Gemeinsame Fischereipolitik sich seit rund zwanzig Jahren umfassend fortentwickelt hat und heute einen eigenen Politikbereich der Gemeinschaft mit spezifischen Zielen darstellt;
2. bedauert, dass es im Entwurf der Verfassung keine eigene Untergliederung oder Gruppe eigenständiger Bestimmungen gibt, die die gemeinsame Politik für Fischerei und Aquakultur besonders betreffen;
3. lehnt den Ansatz ab, der in Artikel III-121 Absatz 2 des Verfassungsentwurfs zum Ausdruck kommt und in einer einschränkenden Sicht dieser Politik besteht, indem dieser Politik eine ergänzende Rolle gegenüber der Gemeinsamen Agrarpolitik zugewiesen wird, statt die Eigenständigkeit der GFP deutlich anzuerkennen;
4. bedauert, dass es im Verfassungsentwurf an einer Definition der spezifischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik fehlt, und stellt fest, dass bestimmte in Artikel III-123 aufgeführte Ziele nur die Gemeinsame Agrarpolitik betreffen, obwohl der Artikel Landwirtschaft und Fischerei gleichermaßen betreffen soll;
5. vertritt die Auffassung, dass die Hauptziele der Gemeinsamen Fischereipolitik im Text der künftigen Verfassung zur Geltung kommen müssen, vor allem das Ziel, im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung eine nachhaltige Nutzung der lebenden Gewässerressourcen und der Aquakultur unter ausgewogener Berücksichtigung der umwelt-, wirtschafts- und sozialpolitischen Aspekte zu ermöglichen;
6. begrüßt die in Aussicht genommene Ausdehnung des gewöhnlichen Rechtsetzungsverfahrens (Mitentscheidung) auf die Bestimmungen, die zur Verfolgung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik notwendig sind, was eine angemessene Grundlage dafür bieten könnte, dem Europäischen Parlament eine wirkliche Rolle im Prozess der Entscheidung über die Grundzüge für diesen Sektor zuzuweisen, gerade was die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der lebenden Gewässerressourcen angeht, das System der Kontrolle und Durchführung, die Bedingungen für den Zugang zu Gewässern und Ressourcen und für die Vermarktung von Fischereierzeugnissen, die Strukturpolitik und die Steuerung der Flottenkapazität, die gemeinsame Organisation der Märkte und die Aquakultur;

7. weist jedoch darauf hin, dass Artikel III-127 Absatz 2 zu ungenau formuliert ist, wenn man bedenkt, dass es keine Definition der spezifischen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gibt, und verlangt eine Klarstellung der Tragweite dieser Bestimmung;
8. erklärt sich beunruhigt über die Einbeziehung von Beihilfen in den Geltungsbereich von Artikel III-127 Absatz 3 des Verfassungsentwurfs (Verordnungen oder Beschlüsse des Rates), was einen Rückschritt gegenüber dem derzeit geltenden Verfahren darstellt; verlangt, dass der Erlass von Maßnahmen im Zusammenhang mit Beihilfen für den Sektor Fischerei und Aquakultur dem gewöhnlichen Rechtsetzungsverfahren (Mitentscheidung) unterliegt;
9. bedauert, dass die Entscheidungen zur Festlegung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Verfassungsentwurf dem Rat vorbehalten bleiben, weil sich gegenwärtig diese Zuweisung der Exekutivbefugnis an den Rat allein auf einen Akt des abgeleiteten Rechts stützt, der durch das Rechtsetzungsverfahren geändert werden kann; fordert deshalb die Streichung dieses Verweises in Artikel III-127 Absatz 3;
10. verlangt, dass das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) unter den in Artikel III-117 des Entwurfs genannten Strukturfonds aufgeführt wird;
11. verlangt, dass seine Zustimmung für die Annahme sämtlicher internationaler Fischereiabkommen verbindlich vorgeschrieben wird, und vertritt die Auffassung, dass Artikel III-227 Absatz 7 des Entwurfs einen beträchtlichen Fortschritt mit sich bringen könnte, was die Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments beim Abschluss dieser Abkommen angeht;

15. Juli 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALPOLITIK, VERKEHR UND FREMDENVERKEHR**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (11047/2003 – C5-0340/2003 – 2003/0902(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Rijk van Dam

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 8. Juli 2003 benannte der Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr Rijk van Dam als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 8. Juli 2003.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 24 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Rijk van Dam, stellvertretender Vorsitzender, amtierender Vorsitzender und Verfasser der Stellungnahme; Sylviane H. Ainaridi, Rolf Berend, Philip Charles Bradbourn, Felipe Camisón Asensio, Christine de Veyrac, Jean-Maurice Dehousse (in Vertretung von Danielle Darras), Jan Dhaene, Jacqueline Foster, Mathieu J.H. Grosch, Catherine Guy-Quint (in Vertretung von Ewa Hedkvist Petersen), Konstantinos Hatzidakis, Georg Jarzembowski, Giorgio Lisi, Nelly Maes, Emmanouil Mastorakis, Erik Meijer, Enrique Monsonís Domingo, Francesco Musotto, Joaquim Píscarreta (in Vertretung von James Nicholson), Samuli Pohjamo, Reinhard Rack, Dana Rosemary Scallon, Agnes Schierhuber (in Vertretung von Dieter-Lebrecht Koch), Ingo Schmitt, Renate Sommer, Dirk Sterckx, Hannes Swoboda (in Vertretung von Wilhelm Ernst Piecyk), Ari Vatanen, Herman Vermeer und Mark Francis Watts.

## **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Der Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, den folgenden Punkt in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

### Schlussfolgerung 1

Das Europäische Parlament hat den vom Europäischen Konvent ausgearbeiteten Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa geprüft. Was den Fremdenverkehr betrifft, hat es der Konvent versäumt, sich dieses für die Zukunft wichtigen Politikbereichs anzunehmen; das Parlament fordert den Konvent auf, dieses Versäumnis in den Kapiteln I und III zu beheben.

10. Juli 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (11047/2003 – C5-0340/2003 – 2003/0902(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Anders Wijkman

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 1. Juli 2003 benannte der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit Anders Wijkman als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 9. Juli 2003.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joaquim Miranda, Vorsitzender; Margrietus J. van den Berg, stellvertretender Vorsitzender; Anders Wijkman, stellvertretender Vorsitzender und Verfasser der Stellungnahme; Jean-Pierre Bebear, Yasmine Boudjenah, John Bowis, John Alexander Corrie, Nirj Deva, Colette Flesch, Michael Gahler (in Vertretung von Jürgen Zimmerling), Georges Garot (in Vertretung von Marie-Arlette Carlotti), Bashir Khanbhai (in Vertretung von Luigi Cesaro), Glenys Kinnock, Karsten Knolle, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Paul A.A.J.G. Lannoye, Miguel Angel Martínez Martínez, Hans Modrow, Luisa Morgantini, Didier Rod, Ulla Margrethe Sandbæk, Francisca Sauquillo Pérez del Arco, Agnes Schierhuber (in Vertretung von Fernando Fernández Martín) und Maj Britt Theorin.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. begrüßt, dass der Europäische Rat von Thessaloniki den vom Konvent am 13. Juni 2003 vorläufig angenommenen Entwurf einer Verfassung als Grundlage für die Beratungen der Regierungen der Mitgliedstaaten in der Regierungskonferenz angenommen hat, und fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich lediglich auf begrenzte Änderungen zur Verbesserung des Wortlauts des vom Konvent vorgelegten Texts zu verständigen;
2. ersucht die Regierungskonferenz, den derzeitigen Titel von Teil III, Kapitel IV durch „Gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe“ zu ersetzen, um eine Kohärenz mit den anderen Titeln zu gewährleisten, die lauten „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ und „Gemeinsame Handelspolitik“;
3. hält es für äußerst wichtig, dass die *Beseitigung der Armut* als Hauptziel der EU-Entwicklungspolitik in den Verfassungsentwurf aufgenommen wurde;
4. ist der Auffassung, dass die Verfassung ferner ausdrücklich die Grundprinzipien der Entwicklungszusammenarbeit der EU enthalten sollte, und zwar Partnerschaft, Gleichheit zwischen den Partnern, Aneignung der Entwicklungsstrategien durch die betroffenen Länder und Bevölkerungen und Mitbeteiligung aller Gesellschaftsteile, einschließlich der Zivilgesellschaft;
5. begrüßt, dass im Verfassungsentwurf der Grundsatz aufgestellt wurde, dass auf die Konsistenz zwischen den verschiedenen Bereichen des auswärtigen Handelns sowie auf Kohärenz zwischen diesen und der internen Politik zu achten ist, und dass von der Europäischen Union durchgeführte politische Maßnahmen, bei denen zu erwarten ist, dass sie Auswirkungen für die Entwicklungsländer haben werden, mit ihren Zielen der Entwicklungszusammenarbeit in Einklang stehen müssen;
6. unterstreicht die Bedeutung der humanitären Hilfe für die auswärtigen Beziehungen der Europäischen Union und begrüßt, dass eigens ein Abschnitt über humanitäre Hilfe in den Verfassungsentwurf aufgenommen wurde; ist allerdings der Auffassung, dass die humanitäre Hilfe im Einklang mit dem Grundsatz der Neutralität durchgeführt werden sollte, und bedauert, dass der Konvent darauf nicht eingeht; ersucht die Regierungskonferenz, diese Bestimmung entsprechend zu ändern; ist der Auffassung, dass die Einbeziehung von militärischen und zivilen Verteidigungsressourcen in humanitäre Aufgaben auf außergewöhnliche Umstände begrenzt werden sollte, wenn es für erforderlich erachtet wird, die humanitären Organisationen bei der Lieferung der Hilfe zu unterstützen;

7. unterstreicht, dass die Entwicklungspolitik auch weiterhin in die gemeinsame Zuständigkeit der Union und der Mitgliedstaaten fallen muss, so dass sich die jeweiligen entwicklungspolitischen Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten ergänzen und stärken und die Umsetzungsverfahren im Hinblick auf spezifische Länder oder Regionen harmonisiert werden; begrüßt, dass der Verfassungsentwurf eine Bestimmung zur Förderung des Grundsatzes der Komplementarität enthält; unterstreicht, dass die Programme und die Ressourcenzuteilung der Union anhand eines langfristigen und strategischen Ansatzes auf der Grundlage von Entwicklungszielen konzipiert und verwaltet werden sollten;
8. verweist darauf, dass der Konvent ein klares Signal im Hinblick auf die Einbeziehung des EEF in den Gesamthaushaltsplan der EU, eine langjährige Forderung des Europäischen Parlaments, gesetzt hat, und begrüßt die Absicht der Kommission, eine Mitteilung über die Einbeziehung in den Gesamthaushaltsplan vorzulegen; fordert die Kommission jedoch nachdrücklich auf, unverzüglich die erforderlichen Legislativ- und Haushaltsvorschläge vorzulegen, während gleichzeitig gewährleistet werden muss, dass Mittel nicht in andere Regionen oder für andere Zwecke umgeleitet werden;
9. ersucht die Regierungskonferenz, den Anwendungsbereich der Politik der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union klarzustellen und ausdrücklich den Hinweis auf „alle Entwicklungsländer“ einzufügen;
10. bedauert, dass der Konvent eine Vorschrift zur Bildung eines Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen hat, die dazu führen könnte, dass unerfahrene und unzureichend ausgebildete junge Menschen in Regionen entsandt werden, wo sie mit Aufgaben und Situationen konfrontiert werden könnten, denen sie vielleicht nicht gewachsen sind, und ersucht die Regierungskonferenz, diese Bestimmung des Verfassungsentwurfs zu streichen oder zu ändern;
11. verweist darauf, dass auch bei Aktionen der humanitären Hilfe der wichtige Grundsatz der Neutralität gewahrt werden sollte;
12. ersucht die Regierungskonferenz eindringlich, in die für das auswärtige Handeln der Union allgemein geltenden Vorschriften „verantwortliches politisches Handeln“ (good governance) und die „Bereitstellung globaler öffentlicher Güter“ (provision of global public goods) als Teil der gemeinsamen Ziele des auswärtigen Handelns der EU aufzunehmen;
13. fordert die Regierungskonferenz auf, in den Abschnitt Entwicklungszusammenarbeit das „Partnerschaftsprinzip“ einzubeziehen, das ausgehend von den Grundprinzipien der Gleichheit der Partner, der Urheberschaft der Entwicklungsstrategien bei den betroffenen Ländern und Bevölkerungen und der Partizipation zur Förderung der Integration aller Gruppen in die Gesellschaft, einschließlich Organisationen der

Zivilgesellschaft, angewandt werden soll;

14. fordert die Regierungskonferenz auf, als Hauptziele der Handelspolitik die nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut aufzunehmen;
15. dringt darauf, dass die Regierungskonferenz die geeigneten Maßnahmen prüft, um zu bewirken, dass die EU als allgemeiner Grundsatz in multilateralen Institutionen mit einer Stimme spricht;
16. dringt darauf, dass die Regierungskonferenz in die Verfassung eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten und die Union, die Umsetzung der im Rahmen der UN und anderer internationaler Organisationen vereinbarten Ziele aktiv zu fördern, und eine Verpflichtung für die Kommission aufnimmt, die Koordination zwischen Aktionen der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe zu fördern.

3. September 2003

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND CHANCENGLEICHHEIT**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (11047/2003 – C5-0340/2003 – 003/0902(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Lone Dybkjær

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 9. Juli 2003 benannte der Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit Lone Dybkjær als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 1. September 2003.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Anna Karamanou, Vorsitzende; Marianne Eriksson, Olga Zrihen Zaari und Jillian Evans, stellvertretende Vorsitzende; Marie-Hélène Gillig (in Vertretung von Helena Torres Marques), Lissy Gröner, Karin Jöns (in Vertretung von Mary Honeyball), Christa Klaß, Astrid Lulling, Maria Martens, Christa Prets, María Rodríguez Ramos, Miet Smet, Patsy Sörensen, Joke Swiebel, Elena Valenciano Martínez-Orozco und Anne E.M. Van Lancker (in Vertretung von Fiorella Ghilardotti).

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. unterstreicht, dass der Konvent seine Arbeit abgeschlossen hat und die Gleichheit von Mann und Frau integraler Bestandteil des Entwurfs eines Verfassungsvertrags ist;
2. begrüßt die Tatsache, dass die Gleichheit einer der in Artikel I-2 genannten Werte der Europäischen Union ist, dass die Förderung der Gleichheit von Frauen und Männern Teil von Artikel I-3 ist, dass der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter als horizontaler Artikel III-1 an der richtigen Stelle steht und die Bekämpfung jeglicher Form der Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, ebenfalls zu Recht als horizontaler Artikel III-1a aufgenommen wurde;
3. betont, dass dieser Erfolg dem großen Einsatz einiger weniger Menschen zu verdanken ist, und die Zusammensetzung des Konvents, was die Geschlechter anbelangt, völlig inakzeptabel war. Ein Frauenanteil von 17% ist bei weitem nicht genug, um ein Gleichgewicht der Geschlechter zu gewährleisten. Ebenso ist die Zusammensetzung des Präsidiums mit zwölf Männern und einer Frau absolut inakzeptabel;
4. bedauert jedoch, dass „die Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung jeglicher Form der Diskriminierung zwischen den Geschlechtern“ nicht als geteilte Zuständigkeit der EU in den Entwurf des Vertrags über eine Verfassung für Europa aufgenommen wurde;
5. bedauert ferner, dass der Konvent in das Kapitel über den institutionellen Rahmen keinen Artikel aufgenommen hat, in dem eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den EU-Organen verlangt wird. Auch wenn jeder Mitgliedstaat drei Bewerber für das Amt eines Kommissionsmitglieds vorschlagen soll, bei denen beide Geschlechter vertreten sein müssen, ist noch ein langer Weg zurückzulegen;
6. bedauert des Weiteren, dass keine Rechtsgrundlage für die Bekämpfung jeglicher Form der Gewalt gegen Frauen und Kinder gebilligt wurde;
7. betont, dass die Arbeit zur Sicherstellung der Gleichheit von Mann und Frau im Entwurf des Verfassungsvertrags sehr oft darin bestand, dafür Sorge zu tragen, dass durch den Entwurf des Verfassungsvertrags der EU-Besitzstand bezüglich der

Gleichstellung von Männern und Frauen nicht ausgehöhlt wird;

8. begrüßt die Erklärung des Präsidenten des Konvents, wonach der gesamte Text in einer geschlechterneutralen Sprache abgefasst werden sollte, und fordert das Europäische Parlament nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass dieses Versprechen eingehalten wird;
9. drängt darauf, dass das Europäische Parlament als Vorreiter für Demokratie, Gleichheit und Menschenrechte sicherstellt, dass diese Errungenschaften während der Regierungskonferenz beibehalten oder verbessert werden;
10. warnt davor, dass die Frauen in allen Mitgliedstaaten das Ergebnis der Regierungskonferenz wahrscheinlich sehr skeptisch betrachten werden, wenn die Gleichstellung der Geschlechter während der Regierungskonferenz und bei der endgültigen Ausarbeitung des Verfassungsvertrags nicht ganz oben auf der Tagesordnung steht;
11. erinnert schließlich daran, dass ein europäischer Verfassungsvertrag, selbst mit angemessenen Bestimmungen zur Gleichstellung der Geschlechter, nicht ausreichend ist, um die Gleichheit von Männern und Frauen zu erreichen. Der Verfassungsvertrag muss, ebenso wie alle anderen Bestimmungen zur Gleichstellung der Geschlechter, angewandt werden, um zur Realität zu werden. Das Europäische Parlament muss daher die Kommission in ihren Bemühungen um die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften in diesem Bereich unterstützen, so wie auch die qualifizierte Mehrheit eine Voraussetzung für Maßnahmen ist.

11. Juli 2003

## **STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES**

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz (11047/2003 – C5-0340/2003 – 2003/0902(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Vitaliano Gemelli

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 9. Juli 2003 benannte der Petitionsausschuss Vitaliano Gemelli als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 9. und 10. Juli 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Roy Perry, stellvertretender Vorsitzender; Felipe Camisón Asensio, Marie-Hélène Descamps, Janelly Fourtou, Laura González Álvarez, Margot Keßler, Ioannis Koukiadis, Jean Lambert, Ioannis Marinos und María Sornosa Martínez.

## KURZE BEGRÜNDUNG

1. Das vorrangige Anliegen des Petitionsausschusses, nämlich das Recht des europäischen Bürgers, effektiv Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, wurde respektiert. Die Unionsbürger „haben die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten“, einschließlich des Rechts, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten (Artikel I-8 Absatz 2 vierter Gedankenstrich). In der Charta der Grundrechte – Teil 2 des Verfassungsentwurfs heißt es in Artikel II-44:

*„Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.“*

2. Der Verfassungsentwurf erkennt in Titel II weitere Grundrechte an, darunter neben dem Recht, Petitionen einzureichen, das Recht, derartige Petitionen in seiner Muttersprache einzureichen und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten. Eine Antwort ist jedoch eine Sache, eine Lösung für ein besonderes Problem eine andere. Hinsichtlich der Form einer eventuellen Wiedergutmachung für einen europäischen Bürger infolge einer Petition schweigt sich der Vertragsentwurf aus.

### Verstoßverfahren

3. Verstoßverfahren bleiben einer der möglichen Wege, den der Petitionsausschuss in Fällen erforschen kann, in denen die Mitgliedstaaten die EU-Rechtsvorschriften nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt haben. Im neuen Verfassungsentwurf werden detailliertere Bestimmungen für verschiedene Arten von Rechtsakten der Union ausgewiesen, die von europäischen Gesetzen, die verbindlich und in den Mitgliedstaaten direkt anwendbar sind, bis zu Empfehlungen und Stellungnahmen, die dies nicht sind, reichen; delegierte Verordnungen werden im neuen Vertrag ebenfalls beschrieben.
4. Die Bestimmungen des ehemaligen Artikels 226 betreffend Verstoßverfahren, jetzt Artikel III-261, bleiben allerdings unverändert. Sie sollen eher Willfährigkeit statt Wiedergutmachung sicherstellen, und die Verfahren können vermutlich nur von der Europäischen Kommission eingeleitet werden, wie es jetzt auf Ermessensgrundlage der Fall ist. Die Kommission kann beantragen, dass der Europäische Gerichtshof eine Geldbuße oder Strafe gegen einen Mitgliedstaat verhängt, der sich nicht an die Rahmenrechtsvorschriften hält.
5. So notwendig und wichtig dies auch sein mag, bedeutet es für den Petenten möglicherweise nicht sehr viel, weil er in vielen Fällen gezwungen sein wird, erst nach Abschluss eines Verstoßverfahrens, wenn es im Europäischen Gerichtshof abgeschlossen wird, Wiedergutmachung mittels der nationalen Rechtssysteme zu verlangen. Abgesehen von der Zeit, die dies in Anspruch nehmen wird, sind auch die etwaigen Kosten zu bedenken, die in vielen Fällen untragbar wären und einer effektiven Wiedergutmachung entgegenstünden. Verstoßverfahren, die enden, bevor sie den Gerichtshof erreichen, haben noch weniger potenziellen Nutzen für den einzelnen Petenten.

6. Würde das Parlament befähigt, unter gewissen Umständen das Recht zu erhalten, wegen fehlender Erfüllung seiner Verfassungsverpflichtungen durch einen Mitgliedstaat Verstoßverfahren oder andere ähnliche Verfahren zu beantragen, würde die Kapazität des Petitionsverfahrens, effektive Rechtsmittel zu verschaffen, gestärkt. Dies könnte z.B. dadurch geschehen, dass die Kommission angewiesen werden könnte, das Verstoßverfahren einzuleiten, womit das Ermessenselement eliminiert würde.

#### Parlamentarische Zusammenarbeit

7. Viele der Fragen, die regelmäßig von Petenten aufgeworfen werden, fallen im vorliegenden Text in den Bereich der geteilten Zuständigkeit, z.B. Umweltbelange, Sicherheit und öffentliche Gesundheit, Sozialpolitik, Freiheit, Sicherheit und Recht, Binnenmarkt usw. In Anbetracht der expliziteren Rolle, die der Konvent im neuen Vertragsentwurf den nationalen Parlamenten sowie den Regionalversammlungen zugesteht, könnte mehr Spielraum entstehen, um gemeinsam mit diesen Parlamenten effektive Mittel und Wege zu entwickeln, um die in den Petitionen aufgeworfenen Fragen zur Zufriedenheit der europäischen Bürger zu regeln.
8. Die größte Möglichkeit, Wiedergutmachung zu erlangen, wenn kein eindeutiger Verstoß gegen europäische Gesetze vorliegt, wird allerdings weiterhin auf politischer Ebene bestehen, indem Behörden, über die das Europäische Parlament möglicherweise keine direkte Autorität hat, von den Vorteilen überzeugt werden, sich für eine bestimmte Vorgehensweise zu entscheiden.
9. Der neue Vertragsentwurf enthält mehrere Verpflichtungen und Zusagen hinsichtlich der Grundrechte der Bürger; viele Erklärungen in der Präambel und im Text selbst betonen die Notwendigkeit von Transparenz und Demokratie, das Recht auf verantwortungsvolle Verwaltung usw. Artikel I-46 Absatz 4 der neuen Verfassung beinhaltet eine neuartige Bestimmung, wonach Gesetze auf der Grundlage einer Petition verankert werden können, vorausgesetzt diese wird von nicht weniger als 1 Million Bürgern aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten unterstützt, was sicherlich einen Fortschritt bezüglich der Rechte der Bürger bedeutet. Statt jedoch ihr Begehren über das Parlament zu unterbreiten, werden sie aufgefordert, sich an die Kommission zu wenden. Das ist ein Irrtum, der korrigiert werden sollte, indem das Verfahren über die demokratisch gewählte Versammlung abgewickelt würde, die die Hauptvertretungszuständigkeit hat.

#### Bürgerbeauftragter

10. Obwohl der Europäische Bürgerbeauftragte und sein Amt mit den entsprechenden Rechten und Pflichten im neuen Verfassungsentwurf bestätigt werden, verweist der vorliegende Text nur auf seine Ernennung durch das Europäische Parlament (Artikel I-48) statt auf seine Wahl durch die Mitglieder des Parlaments, die in unseren Verfahren geregelt ist. Wahl ist ein vorzuziehender Begriff für ein Amt, das auf Legitimität, Integrität und Vertrauen basiert.

## **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

11. Die Hauptauslassung betrifft jedoch das direkte Recht auf Wiedergutmachung durch außergerichtliche Mittel als mit dem Petitionsrecht in Einklang stehendes Element. Das Parlament wird sich damit möglicherweise in Teil 3 des Verfassungsentwurfs für Europa näher befassen wollen.